



Die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit

zwischen Übertreibung und Nachlässigkeit

Dr. 'Abd al-'Azīz ibn Rays ar-Rays

Betreuer der Website
„al-Islām al-'Atīq“

**Zweite Auflage
1447 n. H.**



Nr.	Inhalt	Seite
	Vorwort des Autors	4
	Sechzehn Angelegenheiten zum Takfīr einer bestimmten Person	5
1	Der Kufr ist das Recht Allahs und Seines Gesandten ﷺ	5
2	Beim Takfīr ist der Unterschied zwischen der bestimmten Person und der allgemeinen Art zu berücksichtigen	5
3	Es besteht ein Unterschied zwischen dem ursprünglichen Kāfir und einem Muslim, bei dem Kufr auftritt	8
4	Eine bestimmte Person wird erst zum Kāfir erklärt, nachdem die Voraussetzungen erfüllt und die Hinderungsgründe entfallen sind	13
5	Erörterung der Beweise derjenigen, die die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit nicht anerkennen	25
6	Das Maß an Verständnis, durch das die Ḥuġġah erbracht wird	29
7	Unterscheidung bei der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit zwischen dem Nachlässigen und dem Nicht-Nachlässigen	32
8	Der Fehler dessen, der Ibn Taymiyyah zuschreibt, dass jemand, der aus Unwissenheit in Širk fällt, weder Muslim noch Kāfir sei	37
9	Der Fehler dessen, der Ibn Taymiyyah zuschreibt, dass er aufgrund von Unwissenheit nur hinsichtlich der Urteile des Jenseits entschuldige, nicht aber hinsichtlich der Urteile des Diesseits	48
10	Bei der Erbringung der Ḥuġġah wird zwischen dem Kapitel des Kampfes und anderen Angelegenheiten unterschieden	52
11	Der Fehler der Aussage, dass die Ḥuġġah ausschließlich von Richtern erbracht werden könne	53
12	Handlungen und Taten werden in solche eingeteilt, die sowohl Kufr als auch etwas anderes bedeuten können, und solche, die ausschließlich Kufr bedeuten können	54
13	Unter Ahl as-Sunnah besteht eine anerkannte Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit beim großen Širk	56
14	Die Entschuldigung beim großen Širk sei nicht zulässig, weil das Wissen um die Bedeutung des Wortes des Tauḥīd eine Voraussetzung ist	58
15	Der Fehler der Unterscheidung zwischen der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit beim Tauḥīd al-Ulūhiyyah und anderen Angelegenheiten	60
16	Zwischen der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit und dem Irġā' besteht kein Zusammenhang	62
	Die Meinungsverschiedenheit unter Ahl as-Sunnah darüber, ob Islam und Īmān dieselbe Bedeutung haben	64
	Schlusswort	70
	Verzeichnis der Quellen und Literatur	71
	Definition einiger Begriffe zum besseren Verständnis des Buches.	74

Vorwort des Übersetzers

Im Namen Allahs, und alles Lob gebührt Allah. Segen und Frieden seien auf dem Gesandten Allahs, auf seiner Familie, seinen Gefährten und allen, die ihm folgen.

Ich bitte Allah, den Freigebigen, dass Er diese Arbeit aufrichtig um Seinetwillen macht und sie dadurch nützlich werden lässt. Was sich in diesem Buch an Richtigem und Wahrem befindet, ist allein von Allah. Was sich darin an Fehlern oder Versehen findet, ist von mir und vom Schaitan, und Allah und Sein Gesandter ﷺ sind davon frei.

Danach:

Ich bitte den Leser dieses Buches, der die deutsche und die arabische Sprache beherrscht, mir über die E-Mail-Adresse [islamisch@gmail.com] zu schreiben, wenn er darin einen Fehler, ein Versehen oder einen Mangel findet, der die Bedeutung verändert, damit dieser korrigiert werden kann. Möge Allah ihm dafür Gutes vergelten.

Und unser letztes Bittgebet ist: Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten.

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

As-salāmu ‘alaikum wa-raḥmatullāhi wa-barakātuh. Sodann:

Die Abhandlung über die **Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit beim großen Širk** ist dem Kommentar zur *al-‘Aqīdah aṭ-Ṭaḥāwīyyah* entnommen, der den Titel *al-La’ālī’ as-Salafīyyah bi-Šarḥ al-‘Aqīdah aṭ-Ṭaḥāwīyyah* trägt.

Ich habe dieses Thema als eigenständige Abhandlung herausgegeben, Ergänzungen hinzugefügt und die Quellen belegt. Dies geschah aufgrund der Bedeutung dieser Angelegenheit, denn sie bereitete vielen **Ṭullāb al-‘Ilm (Schülern des Wissens)** Schwierigkeiten, und ihretwegen entstanden Spaltung, Ungerechtigkeit und Übertretung.

Es kam sogar so weit, dass manche ihren salafitischen Bruder zum **Mubtadi‘ (Neuerer)** erklärten und ihn des **Irgā’** bezichtigten, weil er die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit vertritt.

Daher war ich darauf bedacht, die Beweise in dieser Angelegenheit darzulegen, die Überlieferungen von den Leuten des Wissens anzuführen und zu betonen, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des **Iğtihād (eigenständige Rechtsfindung)** handelt und dass die Meinungsverschiedenheit darin zulässig ist – entgegen dem, was manche behaupten; möge Allah ihnen vergeben.

Ich habe die Abhandlung genannt:

„Die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit zwischen Übertreibung und Nachlässigkeit“

Ich bitte Allah, sie anzunehmen und Seinen Dienern dadurch Nutzen zu bringen. Wahrlich, Er ist der Allerbarmer, der Barmherzige.

Wa-salāmu ‘alaikum wa-raḥmatullāhi wa-barakātuh

Dr. ‘Abd al-‘Azīz ibn Rayyis ar-Rayyis
Betreuer der Website *al-Islām al-‘Atīq*

<https://islamancient.com>

14.11.1445 n. H.(1)

(1) Dies ist die zweite Auflage. Sie enthält einige Ergänzungen und Änderungen und wurde im Monat Šafar 1447 n. H. veröffentlicht.

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Mit dem **Takfīr einer bestimmten Person** hängen sechzehn Angelegenheiten zusammen.

Erste Angelegenheit

Der **Kufr ist ein Recht Allahs und Seines Gesandten** ﷺ.

Ibn Taymiyyah erwähnte in *Ar-Radd ‘alā al-Bakrī* (1), dass niemand das Recht hat, jemanden deshalb zum Kāfir zu erklären, weil dieser ihn selbst zum Kāfir erklärt hat. Denn das Urteil über Kufr ist ein Recht Allahs und Seines Gesandten ﷺ.

Ibn al-Qayyim sagte in seiner *Nūniyyah*:

„Der Kufr ist das Recht Allahs und danach das Seines Gesandten; durch die Scharia wird er festgestellt, nicht durch die Aussage irgendeines Menschen.“ (2)

Daher ist es für niemanden zulässig, jemanden ohne einen religionsrechtlichen Beweis zum Kāfir zu erklären. Wenn ihm kein Beweis vorliegt, ist es nicht zulässig, ihn zum Kāfir zu erklären.

Zweite Angelegenheit

Beim Takfīr muss der Unterschied zwischen der **bestimmten Person** und der **allgemeinen Art** berücksichtigt werden. Nicht jeder, bei dem eine bestimmte Art, Handlung oder Aussage als Kufr beurteilt wird, ist deshalb als bestimmte Person ein Kāfir. Ebenso wird nicht jeder, der in Kufr fällt, dadurch automatisch zum Kāfir.

Ibn Taymiyyah erwähnte in *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (3), dass dies durch den Qur’ān, die Sunnah, den Iǧmā‘ und die Betrachtung bzw. Analogie belegt wird.

(1) *Al-Istiǧāṭah fī ar-Radd ‘alā al-Bakrī* (S. 252); *Minhāǧ as-Sunnah* (5/244).

(2) *Nūniyyat Ibn al-Qayyim* (3/858).

(3) *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (12/489); siehe auch: *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (23/348–349; 3/230; 5/306).

Was den Qur'ān betrifft, so weist darauf hin, dass Allah diejenigen entschuldigte, die gezwungen wurden. Er – gepriesen sei Er – sagte:

﴿مَنْ كَفَرَ بِاللَّهِ مِنْ بَعْدِ إِيْمَانِهِ إِلَّا مَنْ أُكْرِهَ وَقَلْبُهُ مُطْمَئِنٌّ بِالْإِيْمَانِ وَلَكِنْ مَنْ شَرَحَ بِالْكُفْرِ صَدْرًا﴾

„Wer Allah verleugnet, nachdem er den Glauben (angenommen) hatte - außer demjenigen, der gezwungen wird, während sein Herz im Glauben Ruhe gefunden hat -, doch wer aber seine Brust dem Unglauben auftut,...“ (16:106)

Der Beweis darin liegt darin, dass der Gezwungene hinsichtlich seiner Handlung Kufr begangen und hinsichtlich seiner Aussage Kufr ausgesprochen haben kann, aber als bestimmte Person nicht zum Kāfir wurde. Die Art wurde also als Kufr beurteilt, nicht jedoch die bestimmte Person. Was seinen Takfīr verhinderte, war der Zwang.

Was die Sunnah betrifft, so gehört dazu das, was al-Buḥārī über die Geschichte von ar-Rubayyī‘ bint Mu‘awwidh – möge Allah mit ihr zufrieden sein – überlieferte: Eine junge Sklavin sang und sagte:

„Unter uns ist ein Prophet Allahs, der weiß, was morgen sein wird.“ (1)

Dies ist Kufr, doch der Prophet ﷺ erklärte sie nicht zum Kāfir, weil sie unwissend war.

Ebenso gehört dazu, was al-Buḥārī und Muslim im Hadith von Abū Sa‘īd al-Ḥudrī – möge Allah mit ihm zufrieden sein – (2) und Abū Hurayrah – möge Allah mit ihm zufrieden sein – (3) überlieferten und was al-Buḥārī von Ḥuḍayfah – möge Allah mit ihm zufrieden sein – (4) überlieferte:

Ein Mann versammelte vor seinem Tod seine Söhne und sagte zu ihnen:

(1) Ṣaḥīḥ al-Buḥārī (5/82), Nr. 4001.

(2) Ṣaḥīḥ al-Buḥārī (4/176), Nr. 3478; Ṣaḥīḥ Muslim (8/98), Nr. 2757.

(3) Ṣaḥīḥ al-Buḥārī (4/176), Nr. 3481; Ṣaḥīḥ Muslim (8/97), Nr. 2756.

(4) Ṣaḥīḥ al-Buḥārī (4/176), Nr. 3479.

„Wenn ich gestorben bin, dann verbrennt mich, zermahlt mich und verstreut mich im Wind über dem Meer. Bei Allah, wenn mein Herr Macht über mich erlangt, wird Er mich mit einer Strafe bestrafen, mit der Er niemanden zuvor bestraft hat.“

Sie taten dies mit ihm. Daraufhin sagte Allah zur Erde:

„Gib heraus, was du genommen hast.“

Da stand der Mann vor Ihm. Allah fragte ihn:

„Was hat dich dazu gebracht, das zu tun?“

Er sagte:

„Meine Furcht vor Dir, mein Herr.“

Oder er sagte: „Meine Angst vor Dir.“

Daraufhin wurde ihm deswegen vergeben.

Ibn Qutaybah erwähnte in seinem Buch *Ta'wīl Muḥṭalif al-Ḥadīṭ* (1), Ibn 'Abd al-Barr in *At-Tamhīd* (2), Ibn Ḥazm (3), Ibn Taymiyyah in *Maǧmū' al-Fatāwā* (4) und an anderen Stellen sowie Ibn al-Qayyim in *Madāriğ as-Sālikīn* (5), dass das, was seinen Takfīr verhinderte, die **Unwissenheit** war.

Was den Iǧmā' (Konsens) betrifft, so gehört dazu die bei 'Abd ar-Razzāq überlieferte Geschichte von Qudāmah ibn Maẓ'ūn al-Badrī, als er das Trinken von Alkohol für erlaubt hielt. 'Umar und die mit ihm anwesenden Ṣaḥābah erklärten ihn nicht zum Kāfir. (6)

(1) *Ta'wīl Muḥṭalif al-Ḥadīṭ* (S. 186).

(2) *At-Tamhīd* (18/46).

(3) *Al-Fiṣal fī al-Milal wa-l-Ahwā' wa-n-Niḥal* (3/140).

(4) *Maǧmū' al-Fatāwā* (3/231; 11/409).

(5) *Madāriğ as-Sālikīn* (1/522).

(6) *Muṣannaf 'Abd ar-Razzāq* (8/538), Nr. 18294–18295.

Ibn Taymiyyah sagte hierzu sinngemäß, dass dies darauf hinweist, dass **Ta'wīl (Auslegung)** nach dem Iğmā' der Ṣaḥābah ein Hinderungsgrund für den Takfīr ist. Obwohl Qudāmah ibn Maz'ūn in Kufr gefallen war, wurde er als bestimmte Person nicht zum Kāfir erklärt; vielmehr gehörte er zu den Teilnehmern von Badr – möge Allah mit ihm zufrieden sein. (1)

Ibn Ḥazm überlieferte in *Al-Fiṣal* (2), dass dies die Auffassung der Ṣaḥābah, der Tābi'ūn und der Leute des Wissens war, und überlieferte anschließend den Iğmā' darüber.

Was die Betrachtung – also die Analogie – betrifft, so besteht ein Unterschied zwischen jemandem, der eine Sache tut, während er sie kennt und die sich daraus ergebenden religionsrechtlichen Urteile kennt, und jemandem, bei dem dies nicht der Fall ist. Deshalb erwähnte Ibn Taymiyyah, dass Qur'ān, Sunnah, Iğmā' und Betrachtung darauf hinweisen.

Daraus ergibt sich das bereits Erwähnte: Daraus, dass ein Mann eine Handlung oder Aussage begeht, die Kufr darstellt, oder in Kufr fällt, folgt nicht zwingend, dass er als bestimmte Person ein Kāfir ist.

Dritte Angelegenheit

Es besteht ein Unterschied zwischen dem **ursprünglichen Kāfir** und einem Muslim, bei dem später Kufr auftritt.

Dies ist ein Schlüssel zum Verständnis dieser Fragen und gehört zu den wichtigsten Dingen, die sie verdeutlichen.

Der ursprüngliche Kāfir ist ein Kāfir, unabhängig davon, ob ihm der Beweis erbracht wurde oder nicht, wie bereits erwähnt. Allah – der Mächtige und Majestätische – sagte:

﴿وَإِنْ أَحَدٌ مِنَ الْمُشْرِكِينَ اسْتَجَارَكَ فَأَجِرْهُ حَتَّى يَسْمَعَ كَلَامَ اللَّهِ﴾

„Und wenn jemand von den Götzendienern(Muschrik) dich um Schutz bittet, dann gewähre ihm Schutz, bis er das Wort Allahs hört.“

(9:6)

(1) Mağmū' al-Fatāwā (7/610).

(2) *Al-Fiṣal fī al-Milal wa-l-Ahwā' wa-n-Niḥal* (3/138).

Allah bezeichnete ihn also bereits als Muschrik, bevor er Seine Worte gehört hatte. Dies deshalb, weil sein ursprünglicher Zustand Kufr ist. Und wessen Kufr mit Gewissheit feststeht, von diesem Urteil wird nur aufgrund einer ebenso sicheren Gewissheit abgegangen.

Was dagegen denjenigen betrifft, bei dem Kufr erst später auftritt – also einen Muslim, bei dem Kufr auftritt –, so ist sein ursprünglicher und gewisser Zustand der Islam. Von diesem Urteil wird ebenfalls nur aufgrund einer gleichwertigen Gewissheit abgegangen. Wenn eine solche Gewissheit vorhanden ist, wird entsprechend geurteilt; andernfalls kehrt man zum ursprünglichen Zustand zurück, nämlich zu seinem Islam.

Dies ist ein entscheidender Unterschied, und die religionsrechtlichen Beweise unterscheiden zwischen beiden Fällen.

Der Vers aus Sūrat at-Tawbah:

﴿وَإِنْ أَحَدٌ مِنَ الْمُشْرِكِينَ اسْتَجَارَكَ فَأَجِرْهُ حَتَّى يَسْمَعَ كَلَامَ اللَّهِ﴾

„Und wenn jemand von den Götzendienern dich um Schutz bittet, dann gewähre ihm Schutz, bis er das Wort Allahs hört.“ (9:6)

bezeichnete ihn bereits als Muschrik, bevor er die Worte Allahs hörte, weil er ein ursprünglicher Kāfir war.

Die zuvor erwähnten Beweise für die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Art und der bestimmten Person erklärten hingegen keinen bestimmten Muslim, der in Kufr gefallen war, zum Kāfir. Denn ihr ursprünglicher Zustand war der Islam, und bei ihnen lagen Hinderungsgründe vor, die ihren Takfīr als bestimmte Personen verhinderten.

Der Gelehrte ‘Abd ar-Raḥmān ibn Sa‘dī – möge Allah sich seiner erbarmen – sagte:

„Was du hinsichtlich der Gleichsetzung dieses Falles mit jenem erwähnt hast, ist ein offenkundiger Fehler. Qur’ān, Sunnah und der Iğmā‘ der Ṣaḥābah und derjenigen, die ihnen in guter Weise folgten, weisen auf den Unterschied zwischen den beiden Fällen hin.“

Denn es gehört zu den notwendigerweise bekannten Angelegenheiten der Religion, dass die unwissenden Juden, Christen und alle Arten von Nichtmuslimen Kāfirūn sind. Dies ist etwas, das nicht geleugnet werden kann.

Was hingegen jemanden betrifft, der an den Gesandten glaubt, alles bestätigt, was er gesagt hat, sich seiner Religion verpflichtet und dann aufgrund von Unwissenheit, Taqlīd(Nachahmung / Folgen einer Gelehrtenmeinung) oder Ta'wīl(Auslegung) einen Fehler im Glauben, in einer Aussage oder Handlung begeht, so sagt Allah:

﴿رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذْنَا إِنْ نَسِينَا أَوْ أَخْطَأْنَا﴾

„Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen.“ (2:286)

Seiner Ummah wurden Fehler, Vergessen und das, wozu sie gezwungen wurde, vergeben. Eine Aussage oder Glaubensüberzeugung kann daher Kufr sein, und man kann sagen: Wer dies glaubt oder danach handelt, ist ein Kāfir. Dennoch kann bei einer bestimmten Person ein Hinderungsgrund vorliegen, der ihren Takfīr verhindert, weil sie nicht weiß, dass dies Kufr und Širk ist.

Dies verpflichtet uns, beim Urteil über diese bestimmte Person mit dem Takfīr innezuhalten, obwohl wir keinen Zweifel daran haben, dass die Aussage selbst Kufr ist, weil der erwähnte Hinderungsgrund vorhanden ist.“ (1)

Wenn dies deutlich geworden ist, ist es nicht korrekt, Verse und Hadithe über den Takfīr ursprünglicher Kāfirūn, bei denen die Beweiserbringung noch nicht erfolgt ist, als Beweis dafür zu verwenden, einen Muslim zum Kāfir zu erklären, der in Kufr gefallen ist, bei dem jedoch ein Hinderungsgrund für den Takfīr seiner bestimmten Person vorliegt.

(1) Maǧmū' Mu'allafāt aš-Šayḥ al-'Allāmah 'Abd ar-Raḥmān as-Sa'dī (24/471).

Hinweis

Manche behaupten, ein Muslim, der in Širk gefallen ist, sei ein **ursprünglicher Kāfir** und nicht ein Muslim, bei dem später Kufr aufgetreten ist.

Sie behaupten also, diejenigen, die andere als Allah anrufen oder für andere als Allah schlachten, seien ursprüngliche Kāfirūn. Ihre Begründung lautet, dass sie zwar die beiden Glaubenszeugnisse ausgesprochen hätten, jedoch zugleich etwas bei ihnen vorhanden gewesen sei, das Kufr darstellt, und dass sie diese Religion von ihren Vätern geerbt hätten und damit eine Religion des Širk geerbt hätten. Daher seien sie ursprüngliche Kāfirūn.

Darauf wird aus mehreren Gesichtspunkten geantwortet:

Erster Gesichtspunkt

Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – überlieferte den Iğmā‘ darüber, dass jemand, der erst seit kurzer Zeit Muslim ist und in etwas fällt, das Kufr darstellt, nicht zum Kāfir erklärt wird, wie in *Mağmū‘ al-Fatāwā* erwähnt. (1)

Wenn also das unwissende Fallen eines Muslims in Kufr dazu führen würde, dass er überhaupt kein Muslim mehr wäre, wären diese Personen nicht als Muslime behandelt worden.

Zweiter Gesichtspunkt

Der Gelehrte ‘Abd al-Laṭīf ibn ‘Abd ar-Raḥmān ibn Ḥasan – möge Allah sich seiner erbarmen – sagte in seinem Buch *Miṣbāḥ az-Zalām* (2), dass Qur’ān, Sunnah und die Aussagen der Leute des Wissens darauf hinweisen, dass nicht jeder, der in Širk fällt, ein ursprünglicher Kāfir ist.

Dann sagte er:

Wer dies unserem Scheich Muḥammad ibn ‘Abd al-Waḥḥāb zuschreibt, hat sich geirrt. Vielmehr sind sie Muslime, bei denen Kufr aufgetreten ist.

(1) *Mağmū‘ al-Fatāwā* (11/407; 28/501).

(2) *Miṣbāḥ az-Zalām* (1/52–53).

Er sagte weiter, dass er niemanden kenne, der diese Auffassung vertreten habe, außer aṣ-Ṣanʿānī (ein Gelehrten).

Auch dies stellt vom Gelehrten ʿAbd al-Laṭīf ibn ʿAbd ar-Raḥmān ibn Ḥasan eine Form der Überlieferung des Iğmāʿ in dieser Angelegenheit dar.

Dritter Gesichtspunkt

Alle bereits erwähnten Beweise – und die noch folgenden – zeigen, dass ein Muslim, bei dem aufgrund von Unwissenheit Kufr auftritt, entschuldigt wird.

Dazu gehört die Geschichte des Mannes, der zu seinen Söhnen sagte:

„Wenn ich gestorben bin, dann verbrennt mich und verstreut mich anschließend im Meer ...“(1)

Dieser Mann war Muslim und glaubte, Allah könne ihn nicht wieder zusammensetzen, nachdem er verbrannt und im Meer verstreut worden war.

Diese Glaubensüberzeugung widerspricht dem Islam – wäre da nicht seine Unwissenheit gewesen. Dennoch wurde er nicht wie ein ursprünglicher Kāfir behandelt, sondern wie ein Muslim, bei dem Kufr aufgetreten war, wobei das Kufr-Urteil aufgrund seiner Unwissenheit nicht auf seine bestimmte Person angewendet wurde.

Dazu gehört ebenfalls die Geschichte von ar-Rubayyiʿ bint Muʿawwidh, als die junge Sklavin sagte:

„Unter uns ist ein Prophet Allahs, der weiß, was morgen sein wird.“ (2)

Der Prophet ﷺ befahl ihr nicht, ihren Islam zu erneuern, und sagte nicht zu ihr: „Du bist eine Kāfirah, weil du dies glaubst.“

Und es gibt weitere Beweise dafür, die – so Allah der Erhabene will – noch erwähnt werden.

(1) *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* (4/176), Nr. 3481; *Ṣaḥīḥ Muslim* (8/97), Nr. 2756.

(2) *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* (5/82), Nr. 4001.

Vierte Angelegenheit

Eine bestimmte Person wird erst dann zum Kāfir erklärt, wenn die **Voraussetzungen erfüllt und die Hinderungsgründe entfallen** sind.

Die Voraussetzungen mit den ihnen jeweils gegenüberstehenden Hinderungsgründen sind vier:

Erste Voraussetzung: Freie Wahl

Ihr gegenüber steht der **Zwang**.

Der Beweis ist die Aussage Allahs – des Erhabenen:

﴿مَنْ كَفَرَ بِاللّٰهِ مِنْ بَعْدِ اِيْمَانِهٖ اِلَّا مَنْ اُكْرِهَ وَقَلْبُهُ مُطْمَئِنٌّ بِالْاِيْمَانِ وَلٰكِنْ مَنْ شَرَحَ بِالْكُفْرِ صَدْرًا﴾

„Wer Allah verleugnet, nachdem er den Glauben (angenommen) hatte - außer demjenigen, der gezwungen wird, während sein Herz im Glauben Ruhe gefunden hat -, doch wer aber seine Brust dem Unglauben auftut,...“(16:106)

Zwang ist somit ein Hinderungsgrund für den Takfīr, und die Voraussetzung besteht darin, dass die Person aus freiem Willen handelt.

Zu den Beweisen gehört ebenfalls, was Ibn Abī Šaybah (1) von ‘Ammār überlieferte. Zwar ist die Überlieferungskette zu ‘Ammār unterbrochen, doch Ibn ‘Abd al-Barr erwähnte, dass die Qur’ān-Kommentatoren darüber einen Iğmā‘ hatten (2), was auf ihre Richtigkeit hinweist.

‘Ammār – möge Allah mit ihm zufrieden sein – wurde gezwungen, den Propheten ﷺ zu beschimpfen, und tat dies.

Der Prophet ﷺ fragte ihn:

„Wie findest du dein Herz?“

Er antwortete:

„Ich finde mein Herz erfüllt und beruhigt durch den Īmān.“

(1) Muṣannaf Ibn Abī Šaybah (18/118), Nr. 34430.

(2) Al-Istī‘āb fī Ma‘rifat al-Aṣḥāb (3/1136).

Daraufhin entschuldigte ihn der Prophet ﷺ und sagte:

„Wenn sie es wieder tun, dann tue es wieder.“ (1)

‘Ammār – möge Allah mit ihm zufrieden sein – wurde also dafür entschuldigt, dass er diese Handlung begangen hatte, die Kufr darstellt, weil er dazu gezwungen worden war.

Zweite Voraussetzung

Die Aussage oder Handlung **beabsichtigt zu haben**.

Dem gegenüber stehen der **Fehler** und das fehlende Beabsichtigen der Aussage oder Handlung.

Mit dem Beabsichtigen einer Aussage oder Handlung ist beispielsweise Folgendes gemeint:

Jemand möchte „O Allah“ sagen, doch seine Zunge verspricht sich und er sagt versehentlich „O Muḥammad“. In diesem Fall hat er die betreffende Aussage nicht beabsichtigt.

Oder ein Mann möchte den Muṣḥaf aufheben, doch dieser fällt ihm ohne Absicht aus der Hand an einen Ort mit Unrat. In diesem Fall hat er die Handlung nicht beabsichtigt und wird daher nicht zum Kāfir erklärt.

In den beiden Ṣaḥīḥ-Werken – wobei der Wortlaut bei Muslim überliefert ist – wird von Anas – möge Allah mit ihm zufrieden sein – die Geschichte des Mannes berichtet, der sein Reittier wiederfand, bis zu seiner Aussage:

„O Allah, Du bist mein Diener und ich bin dein Herr.“

Der Prophet ﷺ sagte:

„Er hat sich aufgrund seiner großen Freude versprochen.“ (2)

Er beabsichtigte diese Aussage also nicht, sondern sie geschah ihm versehentlich.

(1) Al-Mustadrak ‘alā aṣ-Ṣaḥīḥayn (4/344), Nr. 3400; Ma‘rifat as-Sunan wa-l-Ātār (12/267), Nr. 16651.

(2) Ṣaḥīḥ Muslim (8/93), Nr. 2747.

Hinweis

Es besteht ein großer und grundlegender Unterschied zwischen der Aussage:

„Niemand wird zum Kāfir erklärt, bis er den Kufr will oder beabsichtigt, Kufr zu begehen.“

Denn dies ist falsch und entspricht der Auffassung der Ġahmiyyah. Eine notwendige Folge dieser Aussage wäre, dass Iblīs nicht zum Kāfir erklärt würde. Denn Iblīs wollte den Kufr nicht und beabsichtigte nicht, Kufr zu begehen; vielmehr verweigerte er sich und war hochmütig. (1)

Demnach wären auch alle Muschrikūn keine Kāfirūn, weil sie den Kufr nicht wollen und nicht beabsichtigen, Kufr zu begehen.

Es besteht also ein Unterschied zwischen der Aussage:

„Niemand wird zum Kāfir erklärt, bis er den Kufr will und beabsichtigt.“
und der Aussage:

„Niemand wird zum Kāfir erklärt, bis er die Handlung oder die Aussage beabsichtigt.“

Dem Letzteren steht der Fehler gegenüber.

Ibn Taymiyyah hat dies im siebten Band von *Mağmū‘ al-Fatāwā* (2) erläutert und erklärt, dass die Aussage, jemand werde erst dann zum Kāfir erklärt, wenn er den Kufr will, die Auffassung der Ġahmiyyah ist.

Dritte Voraussetzung: Wissen

Der ihr gegenüberstehende Hinderungsgrund ist die **Unwissenheit**.

Der Unwissende wird aufgrund seiner Unwissenheit nicht zum Kāfir erklärt, denn Unwissenheit ist ein Hinderungsgrund für den Takfīr. Die Beweise dafür sind zahlreich, darunter:

(1) *Šarḥ ‘Umdat al-Fiqh* von Ibn Taymiyyah (2/82).

(2) *Mağmū‘ al-Fatāwā* (7/220).

Erster Beweis

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿وَمَنْ يُشَاقِقِ الرَّسُولَ مِنْ بَعْدِ مَا تَبَيَّنَ لَهُ الْهُدَىٰ وَيَتَّبِعْ غَيْرَ سَبِيلِ الْمُؤْمِنِينَ نُوَلِّهِ مَا تَوَلَّىٰ وَنُصْلِهِ جَهَنَّمَ ۚ وَسَاءَتْ مَصِيرًا﴾

„Wer aber dem Gesandten entgegenwirkt, nachdem ihm die Rechtleitung klargeworden ist, und einem, anderen Weg als dem der Gläubigen folgt, werden Wir dem zukehren, dem er sich zugekehrt hat, und ihn der Hölle aussetzen, und (wie) böse ist der Ausgang!“ (4:115)

Der Beweis liegt in der Aussage:

﴿وَمَنْ يُشَاقِقِ الرَّسُولَ﴾

„Wer aber dem Gesandten entgegenwirkt“

Das Verb steht im Zusammenhang einer Bedingung und vermittelt daher Allgemeingültigkeit, also hinsichtlich der gesamten Religion, sowohl in Fragen der ‘Aqīdah als auch in anderen Angelegenheiten.

Niemand darf zwischen Fragen der ‘Aqīdah und anderen Fragen unterscheiden und darauf unterschiedliche Urteile aufbauen. Diese Unterscheidung wurde – wie Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah in *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (1) und Ibn al-Qayyim in *Muḥtaṣar aṣ-Ṣawā‘iq* (2) erläuterten – nur von den Mu‘tazilah vertreten.

Dieser Beweis gilt somit allgemein für die gesamte Religion: Eine Bestrafung erfolgt erst nach erfolgter Klarstellung und Erkenntnis. Der Umkehrschluss lautet: Wenn ihm die Angelegenheit nicht klar geworden ist, ist er entschuldigt.

(1) *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (23/346–347).

(2) *Muḥtaṣar aṣ-Ṣawā‘iq al-Mursalah ‘alā al-Ġahmiyyah wa-l-Mu‘aṭṭilah* (S. 590 ff.).

Zweiter Beweis

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿وَلَنْ يَتَّبِعْتَ أَهْوَاءَهُمْ مِنْ بَعْدِ مَا جَاءَكَ مِنَ الْعِلْمِ إِنَّكَ إِذَا لَمِنَ الظَّالِمِينَ﴾

„Würdest du aber ihren Neigungen folgen, nach all dem, was dir an Wissen zugekommen ist, dann gehörtest du wahrlich zu den Ungerechten.“ (2:145)

Der Beweis liegt in Seiner Aussage:

﴿أَهْوَاءَهُمْ﴾

“ihren Neigungen,,

Das Wort ist unbestimmt und einem bestimmten Wort angefügt und vermittelt daher Allgemeingültigkeit. Es umfasst somit die gesamte Religion, auch Angelegenheiten des Širk, wie Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah in seinem Buch *Iqtiḍā' aṣ-Širāṭ al-Mustaqīm* (1) auf die Allgemeingültigkeit dieser Formulierung hinwies.

Dieser Vers zeigt, dass Unwissenheit hinsichtlich der diesseitigen Urteile einen Entschuldigungsgrund darstellt, denn Allah sagte:

﴿وَلَنْ يَتَّبِعْتَ أَهْوَاءَهُمْ مِنْ بَعْدِ مَا جَاءَكَ مِنَ الْعِلْمِ إِنَّكَ إِذَا لَمِنَ الظَّالِمِينَ﴾

„Würdest du aber ihren Neigungen folgen, nach all dem, was dir an Wissen zugekommen ist, dann gehörtest du wahrlich zu den Ungerechten.“

Der Umkehrschluss lautet: Wenn du ihren Neigungen vor Erlangung des Wissens folgst, wirst du nicht als Ungerechter bezeichnet. Entsprechend wirst du auch nicht mit den daraus folgenden diesseitigen Urteilen wie **Fisq**, **Kufr** oder **Širk** beschrieben.

(1) *Iqtiḍā' aṣ-Širāṭ al-Mustaqīm* (1/99).

Dritter Beweis

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿وَمَا كُنَّا مُعَذِّبِينَ حَتَّىٰ نَبْعَثَ رَسُولًا﴾

„Wir strafen nicht eher, bis Wir einen Gesandten geschickt haben.“ (17:15)

Dies umfasst die gesamte Religion, unabhängig davon, ob es sich um Tauḥīd oder andere Angelegenheiten handelt.

Dieser Vers betrifft die Urteile des Jenseits und weist zugleich auf die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit im Diesseits hin. Denn der Grundsatz bei fehlender Verantwortlichmachung im Jenseits ist, dass auch im Diesseits keine Verantwortlichmachung erfolgt. Die übrigen Beweise bestätigen dies.

Vierter Beweis

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿إِنَّ الَّذِينَ ارْتَدُّوا عَلَىٰ أَدْبَارِهِمْ مِنْ بَعْدِ مَا تَبَيَّنَ لَهُمُ الْهُدَىٰ الشَّيْطَانُ سَوَّلَ لَهُمْ وَأَمْلَىٰ لَهُمْ﴾

„Gewiß, diejenigen, die den Rücken kehren, nachdem ihnen die Rechtleitung klar geworden ist, denen hat der Satan (etwas) einge-redet und Hoffnung auf Aufschub gemacht.“ (47:25)

Ibn Kathīr sagte:

„Gewiß, diejenigen, die den Rücken kehren“, bedeutet: Sie verließen den Īmān und kehrten zum Kufr zurück.“ (1)

Der Beweis liegt darin, dass Allah den Abfall vom Glauben an das **Klarwerden der Rechtleitung** knüpfte und nicht lediglich an die bloße Darlegung.

Diese vier Verse unterscheiden sich in der Art ihres Beweises:

Der erste Vers verdeutlicht, dass die Androhung erst nach erfolgter Klarheit eintritt; die bloße Darlegung genügt nicht.

(1) Tafsīr Ibn Kathīr (7/320).

Der vierte Vers verdeutlicht, dass die Beschreibung und das Urteil erst nach erfolgter Klarheit eintreten; die bloße Darlegung genügt nicht.

Der zweite Vers verdeutlicht, dass die Beschreibung und das Urteil im diesseitigen Leben erst nach Erlangung des Wissens eintreten.

Der dritte Vers verdeutlicht die Androhung im Jenseits.

Fünfter Beweis

Der Hadith über den Mann, der die Macht Allahs darüber verneinte, ihn wiederherzustellen, nachdem er verbrannt worden war usw. Dieser Hadith wurde bereits erwähnt.

Wenn nun gesagt wird:

„Es besteht doch ein Unterschied zwischen der Leugnung eines Teils der Macht Allahs und Širk.“

Dann wird geantwortet:

Es besteht diesbezüglich kein Unterschied, denn beide sind Kufr, der aus dem Islam hinausführt, wäre da nicht die Unwissenheit. Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Dingen, die Kufr darstellen, bedarf eines Beweises.

Ebenso ist die Unterscheidung zwischen **Uṣūl (Grundlagen)** und **Furūʿ (Nebenfragen)** hinsichtlich des Takfīr die Auffassung der Muʿtazilah, wie Ibn Taymiyyah erläuterte. (1)

Der Gelehrte Ibn Saʿdī sagte:

„Die Bidʿah, die zu ihrer Zeit auftraten, wie die Bidʿah der Ḥawāriğ, der Muʿtazilah, der Qadariyyah und ähnlicher Gruppen, beinhalteten die Zurückweisung, Leugnung und Verfälschung von Texten aus Qurʾān und Sunnah. Dies ist Kufr. Dennoch unterließen sie (Unsere rechtschaffenen Alvorderen (as-Salaf as-Salih)). den Takfīr bestimmter Personen unter ihnen, weil Taʾwīl vorhanden war.

(2) Mağmūʿ al-Fatāwā (23/346–347).

Es besteht daher kein Unterschied zwischen der Leugnung der Texte über die Fürsprache durch die Ḥawāriğ, ihrer Leugnung der Texte, die auf den Islam und Īmān derjenigen hinweisen, die große Sünden begehen, ihrem Erlaubterklären des Blutes der Şahābah und der Muslime, der Leugnung der Fürsprache für die großen Sünder durch die Mu‘tazilah, ihrer Verneinung des Qadar, ihrer Leugnung der Eigenschaften Allahs und anderer ihrer Aussagen – und dem Ta‘wīl desjenigen, der das Bittgebet an andere als Allah und die Bitte um Hilfe bei ihnen für zulässig erklärt.“ (1)

Und er sagte:

„Die Behauptung, dass der in diesem Vers und anderen Texten der Scharia erwähnte Fehler lediglich Fehler in den Furū‘ (Nebenfragen) und nicht in den Uşūl (Grundlagen) betreffe, ist eine Aussage ohne Beweis. Allah und Sein Gesandter haben bei der Vergebung für diese Ummah nicht zwischen Fragen der Uşūl und Furū‘ unterschieden.

Was wir hinsichtlich dessen erwähnt haben, dass die Salaf die Leute der Bid‘ah nicht als bestimmte Personen zum Kāfir erklärten, wenn sie aufgrund eines Ta‘wīl handelten, betrifft vielmehr gerade Fragen der Uşūl ad-Dīn, insbesondere diejenigen, die wie die Mu‘tazilah und ähnliche Gruppen die Eigenschaften des Schöpfers leugneten.

Denn der Tauḥīd dreht sich um die Bestätigung der vollkommenen Eigenschaften Allahs – des Erhabenen – und darum, Ihn allein ohne Teilhaber anzubeten.

So wie wir davon absehen, eine bestimmte Person zum Kāfir zu erklären, gegen die der Beweis noch nicht erbracht wurde, wenn sie im ersten Bereich aufgrund von Unwissenheit, Ta‘wīl oder Taqlīd einige Eigenschaften leugnet, so gilt derselbe Hinderungsgrund auch hier.

(1) Mağmū‘ Mu‘allafāt aš-Şayḫ al-‘Allāmah ‘Abd ar-Raḥmān as-Sa‘dī (24/471).

Beide Angelegenheiten wurden vom Gesandten gebracht und seiner Ummah übermittelt.“ (1)

Und er sagte:

„Was deine Aussage betrifft, dass ihr bei jemandem, der die Auferstehung leugnet, hinsichtlich seines Takfīr nicht innehältet, ebenso wie Allah und Sein Gesandter ihn zum Kāfir erklärt haben, ohne zwischen einem Widersetzlichen und einem Nicht-Widersetzlichen zu unterscheiden, so sagen wir: Das Kapitel ist dasselbe.

Jedoch traten Ta'wīl und Verwirrung in Fragen der Eigenschaften Allahs und des Tauḥīd bei vielen auf, die dem Gesandten in allem glaubten und ihn bestätigten. Anders verhält es sich mit der Leugnung der Auferstehung, denn dies kommt nahezu nicht vor.

Wenn man jedoch hypothetisch annimmt, dass dies bei jemandem vorkommt, der in einem weit entfernten Land aufgewachsen oder erst seit kurzer Zeit Muslim ist, dann wird ihm zunächst das Urteil erklärt. Erst danach wird über seinen Kufr geurteilt.

Jeder, der an Allah und Seinen Gesandten glaubt, beide bestätigt und sich zu ihrem Gehorsam verpflichtet, jedoch etwas von dem leugnet, was der Gesandte gebracht hat, weil er unwissend ist oder nicht weiß, dass der Gesandte es gebracht hat – auch wenn dies selbst Kufr ist und derjenige, der es begeht, ein Kāfir ist –, so verhindert die Unwissenheit darüber, was der Gesandte gebracht hat, den Takfīr dieser bestimmten Person.

Dabei besteht kein Unterschied zwischen Fragen der Uṣūl und der Furū', denn Kufr ist die Leugnung dessen, was der Gesandte gebracht hat, oder die Leugnung oder einen Teil davon leugnet, obwohl er davon Kenntnis hat. Dadurch erkennst du den Unterschied zwischen denjenigen unter den Kāfirūn, die dem Gesandten lediglich aufgrund von Taqlīd(Nachahmung) widersprechen,

(1) Mağmū' Mu'allafāt aš-Šayḥ al-'Allāmah 'Abd ar-Raḥmān as-Sa'dī (24/472–473).

und dem Gläubigen, der einen Teil dessen leugnet, was der Gesandte gebracht hat, weil er unwissend und irregeleitet ist – nicht aufgrund von Wissen und hartnäckiger Ablehnung.“ (1)

Sechster Beweis

Al-Buḥārī überlieferte im Hadith von ar-Rubayyi‘ bint Mu‘awwidh – möge Allah mit ihr zufrieden sein –, dass eine junge Sklavin sang und sagte:

„Unter uns ist ein Prophet Allahs, der weiß, was morgen sein wird.“ (2)

Der Prophet ﷺ entschuldigte sie und erklärte sie nicht zum Kāfir.

Siebter Beweis

Der ursprüngliche Zustand eines Muslims, der die beiden Glaubenszeugnisse ausgesprochen hat, ist, dass er Muslim ist.

Der Prophet ﷺ sagte:

„Wer unser Gebet verrichtet, sich unserer Qiblah zuwendet und von unseren geschlachteten Tieren isst, der ist Muslim.“ (3)

Von dieser Gewissheit wird nur aufgrund einer ebenso sicheren Gewissheit abgegangen. Es gibt keinen Beweis dafür, dass der Unwissende zum Kāfir wird und von diesem sicheren Ausgangszustand abgegangen werden darf.

Das Äußerste, worauf sich die Gegenseite stützt, sind allgemeine Beweise. Die Untersuchung betrifft jedoch nicht den Kufr im Allgemeinen, sondern den Kufr einer **bestimmten Person**. Der Unterschied zwischen dem allgemeinen Urteil und dem Urteil über die bestimmte Person wurde bereits erläutert.

(1) Mağmū‘ Mu‘allafāt aš-Šayḥ al-‘Allāmah ‘Abd ar-Raḥmān as-Sa‘dī (24/473–474).

(2) Ṣaḥīḥ al-Buḥārī (5/82), Nr. 4001.

(3) Ṣaḥīḥ al-Buḥārī (1/87), Nr. 391.

Der Gelehrte Ibn Sa‘dī sagte:

„Was du hinsichtlich der Beweise aus Qur’ān, Sunnah und Iğmā‘ erwähnt hast, dass das Anrufen anderer als Allah und das Ersuchen ihrer Hilfe Širk und Kufr ist, der ewig im Höllenfeuer verbleiben lässt, daran besteht kein Zweifel.“

Dann sagte er:

„Was hingegen jemanden betrifft, der an den Gesandten glaubt, ihn in allem bestätigt, was er gesagt hat, und sich seiner Religion verpflichtet, dann jedoch aufgrund von Unwissenheit, Taqlīd (Nachahmung) oder Ta’wīl (Auslegung) einen Fehler in Glaubensüberzeugung, Aussage oder Handlung begeht, so sagt Allah:

﴿رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذْنَا إِن نَّسِينَا أَوْ أَخْطَأْنَا﴾

„Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen.“ (2:286)

Seiner Ummah (unserem Propheten ﷺ) wurden Fehler, Vergessen und das, wozu sie gezwungen wurde, vergeben. Eine Aussage oder Glaubensüberzeugung kann Kufr sein, und man sagt: Wer dies glaubt oder danach handelt, ist ein Kāfir. Dennoch kann bei einzelnen Personen ein Hinderungsgrund vorliegen, der ihren Takfīr verhindert, weil sie nicht wissen, dass dies Kufr und Širk ist.

Dies verpflichtet uns dazu, beim Takfīr dieser bestimmten Person innezuhalten, auch wenn wir keinen Zweifel daran haben, dass die Aussage selbst Kufr ist, weil der genannte Hinderungsgrund vorhanden ist.“ (1)

(1) Mağmū‘ Mu‘allafāt aš-Šayḥ al-‘Allāmah ‘Abd ar-Raḥmān as-Sa‘dī (24/470–471).

Daneben gibt es weitere Beweise, die Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – ausführlich dargelegt hat.

Wenn also eine Voraussetzung fehlt oder ein Hinderungsgrund vorhanden ist, wird die bestimmte Person nicht zum Kāfir erklärt.

Vierte Voraussetzung: Unzulässiger Ta'wīl (Auslegung)

Der ihr gegenüberstehende Hinderungsgrund ist der **zulässige Ta'wīl**.

Wer einen zulässigen Ta'wīl vornimmt, bei dem verhindert dieser Ta'wīl den Takfīr. Wessen Ta'wīl hingegen unzulässig ist, bei dem verhindert er den Takfīr nicht.

Zu den Beweisen dafür gehört die bereits erwähnte Geschichte von Qudāmah ibn Maẓ'ūn al-Badrī – möge Allah mit ihm zufrieden sein – (1).

Ibn Taymiyyah überlieferte hierzu den Iğmā' der Ṣaḥābah (2), und Ibn Ḥazm überlieferte sogar den Iğmā' der Ṣaḥābah, der Tābi'ūn und der nach ihnen kommenden Leute des Wissens. (3)

Hinweis

Wenn man diese Voraussetzung und den entsprechenden Hinderungsgrund genau untersucht, wird deutlich, dass sie eigentlich ein Unterfall der dritten Voraussetzung und ihres Hinderungsgrundes sind: nämlich **Wissen**, dem **Unwissenheit** gegenübersteht.

Denn ein zulässiger Ta'wīl ist eine Form der Unwissenheit, allerdings eine **zusammengesetzte Unwissenheit**.

Zusammengesetzte Unwissenheit bedeutet, eine Sache anders wahrzunehmen, als sie tatsächlich ist.

Das völlige Fehlen einer Wahrnehmung oder Kenntnis einer Sache ist hingegen **einfache Unwissenheit**.

(1) Muṣannaf 'Abd ar-Razzāq (8/538), Nr. 18294, 18295.

(2) Maǧmū' al-Fatāwā (7/610).

(3) Al-Fiṣal fī al-Milal wa-l-Ahwā' wa-n-Niḥal (3/138).

Wenn dies also unter die dritte Voraussetzung eingeordnet wird, ist das korrekt. Und wenn es eigenständig behandelt wird, ist dies ebenfalls korrekt, um die Angelegenheit deutlicher zu machen.

Fünfte Angelegenheit

Die Beweise für die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit in Angelegenheiten des Širk wurden bereits erwähnt.

Denn die Unwissenheit wird in dieser Hinsicht ähnlich behandelt wie Zwang.

Wer unter Zwang in Širk fällt, ist entschuldigt. Ebenso sagt derjenige, der aufgrund der bei ihm feststehenden Beweise die Unwissenheit als Entschuldigungsgrund anerkennt:

Wer aufgrund von Unwissenheit in Širk fällt, ist entschuldigt.

Wenn gesagt wird:

„Die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit widerspricht doch den allgemeinen Beweisen, die denjenigen zum Kāfir erklären, der Allah etwas beigesellt, wie etwa der Aussage Allahs:

﴿إِنَّهُ مَنْ يُشْرِكْ بِاللَّهِ فَقَدْ حَرَّمَ اللَّهُ عَلَيْهِ الْجَنَّةَ﴾

„Wer Allah (etwas) beigesellt, dem verbietet fürwahr Allah das Paradies“
(5:72)“

Dann wird geantwortet:

So wie dieser allgemeine Beweis nach unserer übereinstimmenden Auffassung nicht der Tatsache widerspricht, dass der unter Zwang Handelnde nicht zum Kāfir erklärt wird, weil es für den Zwang einen besonderen Beweis gibt, nämlich die Aussage Allahs:

﴿إِلَّا مَنْ أُكْرِهَ وَقَلْبُهُ مُطْمَئِنٌّ بِالْإِيمَانِ﴾

„außer demjenigen, der gezwungen wird, während sein Herz im Glauben Ruhe gefunden hat“ (16:106)

so widerspricht er bei demjenigen, der die Unwissenheit als Entschuldigungsgrund anerkennt, ebenso wenig der Tatsache, dass der Unwissende nicht zum Kāfir erklärt wird.

Die eigentliche Untersuchung muss daher die **besonderen Beweise für die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit** betreffen – von denen einige bereits erwähnt wurden.

Wenn jemand sagt:

„Wer eine bestimmte Person wegen Unwissenheit nicht zum Kāfir erklärt, ist ein Murġi'. Der Aspekt des Irġā' liegt darin, dass diese bestimmte Person in Kufr gefallen ist, er sie jedoch nicht zum Kāfir erklärt. Damit erkennt er die notwendige Verbindung zwischen dem Äußeren und dem Inneren nicht an.“

Dann wird geantwortet:

Wenn ein Mann unter Zwang in den großen Širk fällt, wird er nicht zum Kāfir erklärt. Dies ist weder Irġā' noch eine Verneinung der Verbindung zwischen dem Äußeren und dem Inneren, weil die Beweise den Gezwungenen entschuldigen.

Ebenso verhält es sich mit demjenigen, der den Unwissenden wegen seiner Unwissenheit nicht zum Kāfir erklärt. Denn bei ihm liegen Beweise vor, die die bestimmte Person entschuldigen, wenn sie aufgrund von Unwissenheit in Širk fällt – genauso wie andere Beweise eine bestimmte Person entschuldigen, wenn sie unter Zwang in Širk fällt.

Die eigentliche Frage betrifft also die besonderen Beweise für die Entschuldigung des Unwissenden.

Wenn diese Beweise feststehen, wird der Unwissende in dieser Hinsicht wie der Gezwungene behandelt. Wenn sie nicht feststehen, wird er nicht entschuldigt.

Die Frage der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit hat daher nichts mit Irġā' zu tun.

Denn wer den Unwissenden aufgrund besonderer Beweise, die seiner Ansicht nach dessen Entschuldigung belegen, nicht zum Kāfir erklärt, ist wie derjenige, der den Gezwungenen aufgrund besonderer Beweise nicht zum Kāfir erklärt.

Dies geschieht nicht aufgrund einer Verneinung der Verbindung zwischen dem Äußeren und dem Inneren.

Die besonderen Beweise für die Entschuldigung des Unwissenden sind zahlreich – einige davon wurden bereits genannt.

Bestätigt wird dies außerdem dadurch, dass der ursprüngliche Zustand eines Muslims sein Islam ist. Von diesem ursprünglichen und gewissen Zustand wird nur aufgrund eines ebenso sicheren Beweises abgegangen.

So heißt es im Hadith von Anas – möge Allah mit ihm zufrieden sein:

„... Wer unser Gebet verrichtet und sich unserer Qiblah zuwendet ...“ (1)

Wenn gesagt wird:

„Wer aufgrund von Unwissenheit entschuldigt, widerspricht dem Iğmā‘ der Sprachgelehrten (2) und stimmt mit den Mu‘tazilah überein. Denn die Mu‘tazilah sagen: Das Sprechen entstand von Allah dadurch, dass Er es erschuf, ohne selbst damit beschrieben zu werden. Ebenso entstand das Stehen von Allah dadurch, dass Er es erschuf, ohne damit beschrieben zu werden, und entsprechend verfahren sie mit den übrigen Eigenschaften.

Wer nun aufgrund von Unwissenheit entschuldigt, sagt: Wer für jemand anderen als Allah schlachtet, ist kein Muschrik. Das Schlachten ging zwar von ihm aus, aber die Bezeichnung Širk wird ihm abgesprochen – so wie die Mu‘tazilah sagen, das Sprechen sei von Allah hervorgebracht worden, während sie Ihm das Sprechen absprechen.“

Dann wird geantwortet:

Dies ist eine Vermischung zwischen der **Zuordnung einer Handlung zu ihrem Handelnden** und der **Anwendung eines Rechtsurteils auf ihn**.

Wer eine Handlung begeht, dem wird diese Handlung zugeschrieben.

Wer spricht, ist ein Sprechender.

Wer schlachtet, ist ein Schlachtender.

Wer anruft, ist ein Rufender.

(1) *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* (1/87), Nr. 391.

(2) *At-Tis‘īniyyah* (2/620).

Wer Zinā begeht, ist jemand, der Zinā begangen hat.

All dies gehört zur Zuordnung der Handlung zu ihrem Handelnden.

Wer bestreitet, dass jemand, der geschlachtet hat, als Schlachtender bezeichnet wird oder jemand, der Zinā begangen hat, als jemand, der Zinā begangen hat, der stimmt darin mit den Mu‘tazilah überein.

Es besteht jedoch ein großer Unterschied zwischen dieser Zuordnung und der **Anwendung des Rechtsurteils auf die Person.**

So kann beispielsweise gesagt werden:

„Wer Zinā begeht, ist ein Fāsiq (Frevler).“

Oder:

„Wer für jemand anderen als Allah schlachtet, ist ein Muschrik.“

Denn nicht jeder, der Zinā begeht, ist notwendigerweise als Fāsiq zu beurteilen; es kann ein Hinderungsgrund für den Tafsīq vorhanden sein, etwa Zwang.

Ebenso ist nicht jeder, der für jemand anderen als Allah schlachtet, notwendigerweise als Muschrik zu beurteilen; es kann ein Hinderungsgrund für den Takfīr vorhanden sein, etwa Zwang.

Und entsprechend verhält es sich auch mit anderen Fällen.

Wenn dies verstanden wurde, wird deutlich: Wer die Unwissenheit als Entschuldigungsgrund anerkennt, betrachtet die Unwissenheit als einen Hinderungsgrund ähnlich dem Zwang. Daher wendet er das Urteil des Takfīr nicht auf jemanden an, der aufgrund von Unwissenheit für jemand anderen als Allah geschlachtet hat.

Sechste Angelegenheit

Hinsichtlich des Maßes an Verständnis, durch das die Ḥuğğah als erbracht gilt, stehen sich zwei Gruppen gegenüber.

Bei der einen Gruppe kann man aus ihren Aussagen verstehen, dass niemand zum Kāfir erklärt wird, bis er ein Verständnis erreicht, das dem Verständnis von Abū Bakr oder ‘Umar entspricht.

Dies ist nach Iğmā‘ keine Voraussetzung, wie der Gelehrte ‘Abd al-Laṭīf ibn ‘Abd ar-Raḥmān ibn Ḥasan darlegte. (1) Diese Auffassung ist daher nicht korrekt.

Bei der anderen Gruppe kann man aus ihren Aussagen verstehen, dass bereits das geringste Maß an Verständnis genügt.

Auch dies ist nicht korrekt.

Denn das **Verstehen ist um seiner selbst willen beabsichtigt**, während das **Hören als Mittel zu etwas anderem beabsichtigt ist**.

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿لَا تُذَكِّرْكُمْ بِهِ وَمَنْ بَلَغَ﴾

„Damit ich euch damit warne und jeden, den es erreicht.“ (6:19)

Der Gelehrte aš-Šinqīṭī – möge Allah sich seiner erbarmen – erwähnte in seinem Buch *Aḍwā’ al-Bayān*, dass eine Warnung nur dann erfolgt, wenn die Ḥuğğah (Beweis oder ein schlüssiges Argument) erbracht wurde, denn das Beabsichtigte bei der Erbringung der Ḥuğğah ist das **Verstehen**. (2) Wenn also einem nichtarabischen Mann der gesamte Qur’ān vorgelesen und er in der eloquentesten, klarsten und ausdrucksstärksten Sprache angesprochen würde, während er die arabische Sprache nicht versteht, so hätte er zwar gehört, aber nichts verstanden. Kein Gelehrter würde sagen, dass die Ḥuğğah gegen ihn erbracht worden sei.

(1) *Miṣbāḥ aṣ-Ṣalām* (1/206).

(2) *Aḍwā’ al-Bayān fī Ḍalāl al-Qur’ān bi-l-Qur’ān* (7/560).

Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah sagte:

„Und Seine – des Erhabenen – Aussage:

﴿فَأَجِرْهُ حَتَّى يَسْمَعَ كَلَامَ اللَّهِ﴾

„Und wenn jemand von den Götzendienern dich um Schutz bittet, dann gewähre ihm Schutz, bis er das Wort Allahs hört.“ (9:6)

Es ist bekannt, dass damit gemeint ist, dass er es auf eine Weise hört, die ihm ermöglicht, seine Bedeutung zu verstehen. Denn das Beabsichtigte wird nicht dadurch erreicht, dass er lediglich einen Wortlaut hört, dessen Bedeutung er nicht verstehen kann.

Wenn er also kein Araber ist, muss ihm das übersetzt werden, wodurch die Ḥuğğah gegen ihn erbracht wird. Und selbst wenn er Araber ist, im Qurʾān jedoch ungewöhnliche Wörter vorkommen, die nicht zu seinem Sprachgebrauch gehören, muss ihm deren Bedeutung erklärt werden.

Und wenn er den Wortlaut hört, wie ihn viele Menschen hören, die Bedeutung jedoch nicht versteht und uns bittet, ihn ihm zu erklären und seine Bedeutung darzulegen, so sind wir dazu verpflichtet.“ (1)

Ibn al-Qayyim stellte fest, dass das Maß an Verständnis, durch das die Ḥuğğah erbracht wird, je nach Zeiten, Orten und Personen unterschiedlich ist. Es handelt sich also weder um irgendein beliebiges Verständnis noch um ein einziges festes Maß. (2)

Der Gelehrte ʿAbd Allāh ibn Scheich Muḥammad ibn ʿAbd al-Wahhāb sagte:

„Jeder, den der Qurʾān erreicht hat, gegen den ist durch den Gesandten ﷺ die Ḥuğğah erbracht worden. Der Unwissende jedoch benötigt jemanden von den Leuten des Wissens, der ihm dies erklärt.“ (3)

Und er sagte:

(1) *Al-Ġawāb aṣ-Ṣaḥīḥ li-man Baddala Dīn al-Masīḥ* (1/221).

(2) *Ṭarīq al-Ḥiğratayn* (2/902).

(3) *Ad-Durar as-Saniyyah fī al-Ağwibah an-Nağdiyyah* (10/240).

„Doch in Zeiten, in denen die Botschaft unterbrochen oder die Unwissenheit vorherrschend ist, wird eine bestimmte Person deswegen nicht zum Kāfir erklärt, bis die Ḥuğğah der Botschaft gegen sie erbracht, ihr die Angelegenheit erklärt und ihr verdeutlicht wurde, dass dies der große Širk ist, den Allah und Sein Gesandter verboten haben. Wenn die Ḥuğğah sie erreicht hat, ihr die Qurʾān-Verse und die prophetischen Hadithe vorgetragen wurden und sie danach weiterhin auf ihrem Širk beharrt, dann ist sie ein Kāfir.

Anders verhält es sich mit jemandem, der dies aus Unwissenheit tut und nicht darauf hingewiesen wurde. Die Handlung des Unwissenden ist Kufr, doch über seinen Kufr wird erst geurteilt, nachdem ihn die Ḥuğğah erreicht hat.

Wenn die Ḥuğğah gegen ihn erbracht wurde und er danach weiterhin auf seinem Širk beharrt, dann hat er Kufr begangen, selbst wenn er bezeugt, dass es keinen zu Recht Angebeteten außer Allah gibt und dass Muḥammad der Gesandte Allahs ist, das Gebet verrichtet, die Zakāh entrichtet und an die sechs Grundlagen des Glaubens glaubt.“

(1)

Der Gelehrte ʿAbd al-Laṭīf ibn ʿAbd ar-Raḥmān ibn Ḥasan erwähnte in seinem Buch *Miṣbāḥ aṣ-Ṣalām* (2) Aussagen, aus denen hervorgeht, dass die Gelehrten hierin übereinstimmen und dass ein Verständnis notwendig ist. Es scheint also, dass die Meinungsverschiedenheit das **Maß des Verständnisses** betrifft.

Niemand sagt, dass die Ḥuğğah allein durch bloßes Hören erbracht wird. Somit ist Verständnis notwendig. Es ist jedoch ein großer Fehler, ein Verständnis wie das von Abū Bakr und ʿUmar zur Voraussetzung zu machen.

Das Maß an Verständnis, durch das die Ḥuğğah erbracht wird, ist jenes Verständnis, durch das die Ansprache verstanden und der Zweifel beseitigt wird. Denn das Verstehen ist um seiner selbst willen beabsichtigt, während das Hören als Mittel zu etwas anderem beabsichtigt ist, nämlich zum Verständnis der Rede.

(1) *Ad-Durar as-Saniyyah fī al-Ağwibah an-Nağdiyyah* (10/274).

(2) *Miṣbāḥ aṣ-Ṣalām* (1/206)

Dies ähnelt in einer Hinsicht der Aussage Ibn al-Qayyim in seinem Buch *I‘lām al-Muwaqqi‘īn* (1), als er über Wörter und Bedeutungen sprach und erwähnte, dass der Wortlaut als Mittel zu etwas anderem beabsichtigt ist, während die Bedeutung um ihrer selbst willen beabsichtigt ist.

Die Qur‘ān-Verse sprechen vom **Klarwerden** und nicht lediglich von der bloßen Darlegung, wie in der Aussage Allahs – des Erhabenen:

﴿مِنْ بَعْدِ مَا تَبَيَّنَ لَهُ الْهُدَى﴾

„nachdem ihm die Rechtleitung klargeworden ist,“ (4:115)

Und in Seiner Aussage:

﴿إِنَّ الَّذِينَ ارْتَدُّوا عَلَىٰ أَدْبَارِهِمْ مِنْ بَعْدِ مَا تَبَيَّنَ لَهُمُ الْهُدَىٰ الشَّيْطَانُ سَوَّلَ لَهُمْ وَأَمْلَىٰ لَهُمْ﴾

„Gewiß, diejenigen, die den Rücken kehren, nachdem ihnen die Rechtleitung klar geworden ist, denen hat der Satan (etwas) einge-redet und Hoffnung auf Aufschub gemacht.“ (47:25)

Es besteht ein Unterschied zwischen der Darlegung und dem tatsächlichen Klarwerden. Aus der bloßen Darlegung folgt nicht zwingend, dass die Angelegenheit auch klar geworden ist.

Die Scharia hat die Androhung und die entsprechende Bezeichnung an das Klarwerden geknüpft, und dies ist ein Verständnis, durch das der Zweifel beseitigt wird. Wenn jemand nicht versteht, ist er entschuldigt, denn bei ihm ist dieses Klarwerden nicht eingetreten.

Siebte Angelegenheit

Bei der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit wird zwischen demjenigen unterschieden, der nachlässig war, und demjenigen, der nicht nachlässig war.

Entschuldigt wird derjenige, der nicht nachlässig war. Der Nachlässige hingegen ist nicht entschuldigt.

In den Aussagen Ibn ‘Abd al-Barrs findet sich ein Hinweis darauf, dass die Gelehrten hierin übereinstimmen. (2)

(1) *I‘lām al-Muwaqqi‘īn* (3/597, 613).

(2) *Al-Istidkār* (1/80); siehe auch: *At-Tamhīd* (1/145).

Al-Qarāfī unterschied in seinem Buch *Al-Furūq* ausdrücklich zwischen Nachlässigkeit und dem Fehlen von Nachlässigkeit (1) und erwähnte, dass der Nachlässige zwei Sünden trägt: die Sünde der Begehung des Verbotenen und die Sünde seiner Nachlässigkeit.

Ibn Taymiyyah wiederholte dies an mehreren Stellen, wie in *Maǧmūʿ al-Fatāwā* (2), ebenso Ibn al-Qayyim in *Ṭarīq al-Hiǧratayn* (3) und an anderen Stellen. Auch Ibn al-Laḥḥām erwähnte dies in seinen *Qawāʿid*. (4)

Anders verhält es sich mit dem Beschimpfen der Religion und dem Verspotten. Hier kann eine Person trotz Unwissenheit Kufr begehen, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Beschimpfende oder Spottende die Bedeutung seiner Worte kennt.

Ibn Taymiyyah erwähnte diese Voraussetzung in seinem Buch *Aṣ-Ṣārim al-Maslūl* (5), ebenso Ibn al-Qayyim in *Iʿlām al-Muwaqqiʿīn*. (6)

Wer also Worte des Beschimpfens ausspricht, ohne zu verstehen, dass seine Worte tatsächlich eine Beschimpfung darstellen, wird nicht wie jemand behandelt, der bewusst beschimpft.

Es muss daher zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

Jemand weiß, dass seine Worte eine Beschimpfung darstellen, beschimpft und sagt danach: „Ich wusste nicht, dass das Beschimpfen Kufr ist.“ Dieser ist nicht entschuldigt.

Und jemand beschimpft, ohne zu wissen, dass seine Worte überhaupt eine Beschimpfung zum Ausdruck bringen. Dieser ist entschuldigt.

Wenn beispielsweise ein Nichtaraber einige arabische Wörter auswendig gelernt hat und sie wiederholt, während deren Bedeutung eine Beschimpfung Allahs darstellt, er diese Bedeutung jedoch nicht kennt, so wird er nicht zum Kāfir erklärt.

(1) *Al-Furūq* von al-Qarāfī (2/150; 4/264).

(2) *Maǧmūʿ al-Fatāwā* (21/141, 634); siehe auch: *Maǧmūʿ al-Fatāwā* (28/125; 22/16).

(3) *Ṭarīq al-Hiǧratayn* (2/899); *Iʿlām al-Muwaqqiʿīn* (3/12).

(4) *Al-Qawāʿid wa-l-Fawāʿid al-Uṣūliyyah wa-mā Yatbaʿuhā min al-Aḥkām al-Farʿiyyah* (S. 87).

(5) *Aṣ-Ṣārim al-Maslūl* (S. 59).

(6) *Iʿlām al-Muwaqqiʿīn* (5/307; 3/593).

Ebenso wenn ein Araber Wörter ausspricht, die ihrer tatsächlichen Bedeutung nach eine Beschimpfung darstellen, er dies jedoch nicht weiß. Ein Beispiel dafür ist die Aussprache vieler Mu'addinūn (Gebetsrufer):

„**Allāhu Akbār**“ (anstelle von: „**Allāhu Akbar**“)

Denn **Akbār** ist der Plural von **kabar**, was „Trommel“ bedeutet, wie die Sprachgelehrten (1) und Ibn Qudāmāh in seinem Buch *Al-Muġnī* (2) erwähnten.

Wenn hierin nicht unterschieden würde, wären diese Mu'addinūn Kāfirūn, und das ist falsch.

Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah (3) und Ibn al-Qayyim (4) erklärten, dass es nicht korrekt ist, jemanden wegen Beschimpfung oder Verspottung zum Kāfir zu erklären, wenn er nicht weiß, dass seine Worte eine Beschimpfung darstellen.

Was hingegen jemanden betrifft, der weiß, dass seine Worte eine Beschimpfung und Verspottung darstellen, so wird er nicht aufgrund von Unwissenheit entschuldigt.

Er kann je nach Fall aufgrund von Zwang entschuldigt werden, und er kann aufgrund eines Fehlers entschuldigt werden, nämlich wenn er die Aussage nicht beabsichtigt hat, wie derjenige, der sagte:

„O Allah, Du bist mein Diener und ich bin dein Herr.“

Wer jedoch sagt:

„Ich weiß, dass meine Worte eine Beschimpfung und Verspottung darstellen, aber ich weiß nicht, dass dies Kufr ist“,

der wird nicht entschuldigt.

(1) *Al-Miṣbāḥ al-Munīr fī Ġarīb aṣ-Šarḥ al-Kabīr* (2/25).

(2) *Al-Muġnī* von Ibn Qudāmāh (2/90; 2/129); siehe auch: *Al-Maġmū' Šarḥ al-Muḥaqqad* (3/292).

(3) *Aṣ-Šārim al-Maslūl* (S. 59).

(4) *I'lām al-Muwaqqi'īn* (5/307).

Denn die Verspottung und Beschimpfung Allahs oder Seines Propheten widerspricht dem Glauben an die Herrschaft Allahs und an das Prophetentum.

Ibn Taymiyyah wies darauf in seinem Buch *Aṣ-Ṣārim al-Maslūl* (1) hin, ebenso Scheich Sulaymān ibn ‘Abd Allāh in seinem Buch *Taysīr al-‘Azīz al-Ḥamīd*. (2)

Der Grund dafür ist, dass der Beschimpfende und Spottende keinen Zweifel hinsichtlich der Verherrlichung hat.

Wer beschimpft und verspottet und dabei weiß, dass seine Worte eine Beschimpfung darstellen, dessen Worte lassen nichts anderes zu, als dass er Allah – gepriesen sei Er – herabsetzen will.

Anders kann es bei jemandem sein, der für andere als Allah schlachtet oder andere als Allah anruft. Dies kann bei ihm aus einer vermeintlichen Verherrlichung Allahs heraus geschehen.

Denn er kann aufgrund seiner Sünden und Nachlässigkeit glauben, er sei nicht würdig und nicht berechtigt, unmittelbar für Allah zu schlachten. Deshalb meint er, für die Awliyā’ und die Rechtschaffenen schlachten zu müssen, damit diese für ihn bei Allah Fürsprache einlegen.

Diese Bedeutung lässt sich aus den Aussagen Ibn al-Qayyim in seinem Buch *Al-Ğawāb al-Kāfi* (3) sowie aus den Aussagen al-Maqrīzī in seinem Buch *At-Tauḥīd* (4) entnehmen. Dieser führte einen Zweifel an und sagte sinngemäß: Diese Menschen tun dies aus Verherrlichung Allahs heraus; warum erklärt ihr sie also zu Kāfirūn? ... bis zum Ende seiner Ausführungen.

(1) *Aṣ-Ṣārim al-Maslūl ‘alā Ṣātim ar-Rasūl* (S. 382, 428, 556).

(2) *Taysīr al-‘Azīz al-Ḥamīd* (S. 535; S. 537).

(3) *Al-Ğawāb al-Kāfi* (1/297).

(4) *Taghrīd at-Tauḥīd al-Mufīd* (S. 23).

Wenn gesagt wird: Aus dem Vorangegangenen könnte verstanden werden, dass du niemanden zum Kāfir erklärst, der Allah verherrlichen will. Wer also für jemand anderen als Allah schlachtet, würde nicht zum Kāfir erklärt, weil er Allah verherrlichen will?

Dann wird gesagt: Keineswegs. Wer für jemand anderen als Allah schlachtet und gegen den die Ḥuğğah erbracht wurde, ist ein Kāfir, unabhängig davon, ob er Allah verherrlichen wollte oder nicht. Gemeint ist vielmehr, den Unterschied zwischen demjenigen zu verstehen, der beschimpft, und demjenigen, der für jemand anderen als Allah schlachtet. Denn der Beschimpfende und der Spottende tun dies niemals in einer Weise, bei der ein Zweifel vorliegen könnte, da sie lediglich eine Herabsetzung beabsichtigen. Anders verhält es sich bei anderen Handlungen wie dem Schlachten, denn dabei kann jemand eine Verherrlichung beabsichtigen.

Zwei Hinweise:

Erster Hinweis: Der Maßstab für eine Nachlässigkeit, die als Entschuldigung gilt, besteht darin, dass der Mann die Wahrheit nicht absichtlich aus Trägheit verlässt oder bei bestehendem Zweifel darin nachlässig ist, sie zu erlangen. Vielmehr hält er sich selbst ausschließlich für auf der Wahrheit befindlich, weil er Scheichs folgt, denen er vertraut, oder aus einem anderen Grund.

Wenn er jedoch zweifelt und unsicher wird und dennoch darauf beharrt, dann ist er nachlässig. Der Maßstab für Nachlässigkeit richtet sich also nach ihrer Bedeutung. Denn wer an einer Sache nicht zweifelt, ist nicht nachlässig. Nachlässig ist vielmehr derjenige, der zweifelt und nicht nachfragt.

Die Nachlässigkeit richtet sich somit nach ihrer Bedeutung. Wenn der Mann von seiner falschen Auffassung überzeugt ist, weil er seinen Scheichs folgt und ihm nichts Gegenteiliges in den Sinn kommt, dann ist er nicht nachlässig. Wenn ihm jedoch ein Zweifel in den Sinn kommt und er dennoch beharrt, dann ist er nachlässig. Oder wenn ihm Beweise deutlich werden, die bei ihm die Erkenntnis hervorrufen, dass seine Scheichs sich geirrt haben, und er dennoch beharrt, dann ist er nachlässig.

Dies lässt sich aus den Aussagen von Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah in *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (1), von Ibn al-Qayyim, als er von der Möglichkeit sprach, Wissen zu erlangen (2), sowie von al-Qarāfī (3) entnehmen.

Zweiter Hinweis: Einige vorzügliche Leute wiederholen, dass wir uns in einer Zeit befinden, in der das Wissen verbreitet ist, sodass niemand entschuldigt werde und niemand in Širk falle, außer wenn er nachlässig sei.

Diese Aussage ist aus zwei Gründen höchst fragwürdig:

Erster Grund: So deutlich das Wissen auch in unserer Zeit verbreitet sein mag, so war es zur Zeit der Šaḥābah noch deutlicher. Dennoch wurden diejenigen entschuldigt, die entschuldigt wurden, wie bereits erwähnt.

Zweiter Grund: Obwohl das Wissen in unserer Zeit für denjenigen, der danach sucht, aufgrund der vielen Satellitenkanäle und Radiosender, die Wissen verbreiten, leicht zugänglich ist, gibt es auf der anderen Seite noch viel mehr Kanäle, die Falsches verbreiten – um ein Vielfaches mehr als jene, die Rechtleitung verbreiten – sowie Gelehrte der Irreleitung, die die Religion und den Islam entstellen.

Jedes Mal, wenn eine Tür des Guten geöffnet wird, werden daher Türen des Schlechten geöffnet, aufgrund der großen Zahl der Leute des Schlechten und der Rufer zum Širk.

Achte Angelegenheit:

Manche wiederholen, dass Ibn Taymiyyah sehr häufig davon gesprochen habe, jemanden, der aufgrund von Unwissenheit in den großen Širk gefallen ist, nicht zum Kāfir zu erklären, jedoch nicht ausdrücklich erklärt habe, dass dieser Muslim sei. Somit sei er weder Kāfir noch Muslim.

Diese Aussage wiederholen sie, um den zahlreichen Aussagen der Gelehrten über die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit und über das Fortbestehen des Islam des Unwissenden trotz seines Fallens in Širk zu entgehen.

Die Antwort auf diese Aussage erfolgt aus mehreren Gesichtspunkten:

(1) *Maǧmū‘ al-Fatāwā* (22/16; 28/125; 21/141, 634).

(2) *Ṭarīq al-Ḥiǧratayn* (2/899); *I‘lām al-Muwaqqi‘īn* (3/12).

(3) *Al-Furūq* von al-Qarāfī (2/150).

Erster Gesichtspunkt: Im Qur'ān und in der Sunnah besteht die Einteilung aus zwei Kategorien: Muslim oder Kāfir. Wer kein Kāfir ist, ist Muslim, und wer kein Muslim ist, ist Kāfir.

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿فَمِنْكُمْ كَافِرٌ وَمِنْكُمْ مُؤْمِنٌ﴾

„So gibt es unter euch Ungläubige und gibt es unter euch Gläubige“ (64:2)

Die Einteilung ist also zweiteilig. Die Behauptung, es gebe eine dritte Kategorie, bedarf eines Beweises, und dafür gibt es keinen Beweis.

Deshalb kritisierten die Gelehrten die Mu'tazilah, als diese über denjenigen, der eine große Sünde begeht, sagten, er befinde sich in einer Stellung zwischen zwei Stellungen, weil sie damit eine dritte Kategorie einführten.

Zweiter Gesichtspunkt: Diese Grundlage findet sich nicht in den Aussagen Ibn Taymiyyahs.

Wenn Ibn Taymiyyah diese Grundlage vertreten hätte, hätte er sie dargelegt, erläutert und mit Beweisen belegt. Denn damit hätte er etwas Neues vorgebracht, das viele seiner Zeitgenossen nicht kannten, oder etwas vorgebracht, das er bei den früheren Gelehrten vorgefunden hätte und das er dann ausführlich hätte erklären müssen.

Wie könnte er also eine solche Grundlage vertreten, ohne sie zu erklären und darzulegen, obwohl es seine Gewohnheit war, Angelegenheiten, die den späteren Generationen verborgen geblieben waren, ausführlich zu belegen und zu erläutern?

Dritter Gesichtspunkt: Diese Grundlage findet sich auch nicht in den Aussagen der früheren Gelehrten.

Die Bücher liegen vor. Wer zu dieser Grundlage aufruft, wird keinen eindeutigen Text aus den Aussagen der früheren Gelehrten vorbringen können, der sie bestätigt.

Die Aussagen der früheren Gelehrten zeigen vielmehr eindeutig das Gegenteil. Sie sagen: „Kapitel über das Urteil des Apostaten.“ Gemeint ist ein Muslim, der

in Dinge gefallen ist, die Kufr darstellen, woraufhin er zum Kāfir erklärt wird. Sie machen die Einteilung also zweiteilig.

Vierter Gesichtspunkt: Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – erwähnte Personen, die in den großen Širk gefallen waren, ihn sogar verteidigten und ihm selbst Schaden zufügten. Dennoch bezeichnete er eine solche Person als einen Allah kennenden Gelehrten und sprach Bittgebete für sie.

Dies und Ähnliches zeigt, dass er sie als Muslime ansah – und nicht lediglich als Muslime, sondern als Personen von hohem Rang.

Dies zeigt, dass Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – keine Dreiteilung vertrat, wonach es einen Menschen gäbe, der weder Kāfir noch Muslim ist.

Wie könnte er ihn nicht als Muslim ansehen, während er für ihn Bittgebete spricht, ihn als jemanden bezeichnet, der Allah kennt, ihn lobt und zu den Gelehrten zählt?

Dies tat er – möge Allah sich seiner erbarmen – beispielsweise mit Abū al-Faṭḥ Naṣr al-Manbiġī. Dieser hatte Scheich al-Islām wegen dessen Aufruf zum Tauḥīd und zum Verbot der Bitte um Hilfe beim Propheten ﷺ zusammen mit al-Bakrī Schaden zugefügt.

Dennoch schrieb Ibn Taymiyyah ihm einen Brief, lobte ihn zu Beginn dieses Briefes und beschrieb ihn mit lobenden und ehrenden Titeln. Er sagte:

„Von Aḥmad ibn Taymiyyah an den wissenden Scheich, das Vorbild, den auf dem Weg wandelnden Gottesdiener Abū al-Faṭḥ Naṣr.

Möge Allah seinem Inneren und Äußeren das eröffnen, was Er den Herzen Seiner Awliyā' eröffnet hat. Möge Er ihm gegen die Satane unter den Menschen und den Ğinn im Verborgenen und im Offenen beistehen. Möge Er ihn auf den Weg des Propheten Muḥammad ﷺ führen, dermit Seiner Scharia übereinstimmt, und durch ihn die religiöse Wahrheit offenlegen, die zwischen Seinem Erschaffen und dem Gehorsam Ihm gegenüber sowie zwischen Seinem Willen und Seiner Liebe unterscheidet, bis den Menschen der Unterschied zwischen den kosmischen Worten und den religiösen Worten sowie

zwischen den wahrhaftigen, rechtschaffenen Gläubigen und denjenigen unter den Heuchlern, die ihnen ähneln, deutlich wird, so wie Allah zwischen beiden in Seinem Buch und in Seiner Sunnah unterschieden hat.“ (1)

Dies tat er auch mit anderen. Denn die Gelehrten, die ihm zu seiner Zeit Schaden zufügten, riefen zum großen Širk auf, wie as-Subkī, Ibn Ġamā‘ah und andere. Dennoch behandelte er sie wie Gelehrte, lobte sie, ehrte sie und sprach Bittgebete für sie. Seine Aussagen hierzu sind zahlreich.

Es ist daher nicht möglich, dass Ibn Taymiyyah sie als Kāfirūn angesehen und sie zugleich mit solchen Eigenschaften beschrieben hätte.

Ibn Taymiyyah sagte über al-Iḥnā‘ī in seiner Widerlegung gegen ihn:

„An dieser Stelle irrt sich dieser Einwender und seinesgleichen. Der Irrtum ist nicht allein ihm eigen. Wir verfahren ihm gegenüber gerecht und beabsichtigen, die Wahrheit und Gerechtigkeit über ihn auszusprechen, wie Allah – der Erhabene – uns befohlen hat.

Denn Er hat uns befohlen, sogar gegenüber unseren kāfirischen Feinden gerecht zu sein, indem Er sagte:

﴿كُونُوا قَوَّامِينَ لِلَّهِ شُهَدَاءَ بِالْقِسْطِ وَلَا يَجْرِمَنَّكُمْ شَنَاٰنُ قَوْمٍ عَلَىٰ أَلَّا تَعْدِلُوا اَعْدِلُوا هُوَ اَقْرَبُ لِلتَّقْوٰی﴾

„O die ihr glaubt, seid Wahrer (der Sache) Allahs als Zeugen für die Gerechtigkeit. Und der Haß, den ihr gegen (bestimmte) Leute hegt, soll euch ja nicht dazu bringen, daß ihr nicht gerecht handelt.

Handelt gerecht. Das kommt der Gottesfurcht näher.“ (5:8)

Wie steht es dann erst mit unseren muslimischen Brüdern? Die Muslime sind Brüder. Möge Allah ihm vergeben, ihn rechtleiten, ihm Erfolg gewähren und ebenso unseren übrigen muslimischen Brüdern.“ (2)

Damit zählte er al-Iḥnā‘ī zu seinen muslimischen Brüdern. Ist es also für jemanden, der das Wissen respektiert, zulässig zu behaupten, Ibn Taymiyyah habe ihn weder als Muslim noch als Kāfir angesehen?!

(1) Mağmū‘at ar-Rasā‘il wa-l-Masā‘il von Ibn Taymiyyah (1/161).

(2) Al-Iḥnā‘iyyah (S. 242); siehe hinsichtlich dessen, was darauf hinweist, dass bei al-Iḥnā‘ī Širk vorhanden war: S. 480.

Auch über aṣ-Ṣarṣarī erwähnte er den großen Širk und erklärte dennoch, dass dieser Rechtschaffenheit und Religiosität besaß.

Ist dies nicht eine eindeutige Aussage dafür, dass er ihn als Muslim ansah?

Er sagte:

„Damit wird deutlich, dass die Absicht eine Handlung des Herzens und die Grundlage der Handlung ist. Die Religion allein für Allah aufrichtig zu machen, Allah allein ohne Teilhaber anzubeten und dem Gesandten ﷺ in dem zu folgen, was er gebracht hat, ist die Bezeugung, dass es keinen zu Recht Angebeteten außer Allah gibt und dass Muḥammad Sein Diener und Gesandter ist.

Deshalb haben wir Scheich Yaḥyā aṣ-Ṣarṣarī das missbilligt, was er in seinen Gedichten zum Lob des Gesandten ﷺ an Bitte um Hilfe bei ihm sagt, wie etwa seine Aussage:

‚Bei dir suche ich Hilfe, von dir erbitte ich Unterstützung und zu dir rufe ich um Beistand.‘

Und ähnliche Aussagen.“ (1)

Dies ist eine ausdrückliche Aussage dafür, dass bei aṣ-Ṣarṣarī großer Širk vorhanden war.

Dann sagte er:

„Er hat seine Bitte ebenfalls unter die Bitte um Hilfe eingeordnet. Dies ist zu seinen Lebzeiten korrekt und zulässig. Er hat jedoch darin zwischen seinem Leben und seinem Tod gleichgesetzt.

Hinsichtlich des Ausdrucks ‚Bitte um Hilfe‘ lag er hier richtig, doch er irrte sich bei der Gleichsetzung zwischen Leben und Tod.

Soweit ich weiß, wurde dies von keinem Gelehrten überliefert. Es findet sich jedoch in den Aussagen mancher Menschen, wie Scheich Yaḥyā aṣ-Ṣarṣarī. In seiner Dichtung findet sich ein Teil davon.

(1) Mağmū‘ al-Fatāwā (1/70).

Und Scheich Muḥammad ibn an-Nu‘mān hatte ein Buch mit dem Titel: „Diejenigen, die den Propheten ﷺ im Wachzustand und im Traum um Hilfe ersuchen.“

Dieser Mann hat, soweit ich überwiegend vermute, daraus übernommen. Diese Personen besaßen Rechtschaffenheit und Religiosität; sie gehörten jedoch nicht zu den Leuten des Wissens, die die Grundlagen und Wege der Rechtsurteile kennen und deren Aussagen hinsichtlich der Vorschriften des Islam sowie der Kenntnis des Erlaubten und Verbotenen herangezogen werden.

Sie hatten hierfür weder einen religionsrechtlichen Beweis noch eine Überlieferung von einem anerkannten Gelehrten. Vielmehr war es eine Gewohnheit, der sie folgten, so wie es bei vielen Menschen zur Gewohnheit geworden ist, in schwierigen Situationen ihren Scheich um Hilfe zu ersuchen und ihn anzurufen.“ (1)

Betrachte seine Aussage über aṣ-Ṣarṣarī und Muḥammad ibn an-Nu‘mān, dass beide Rechtschaffenheit besaßen, obwohl er zugleich bestätigte, dass bei ihnen großer Širk vorhanden war! Ist es möglich, dass er sie nicht als Muslime ansah, während er erwähnte, dass sie Rechtschaffenheit besaßen?

As-Subkī hat eine schlechte Abhandlung verfasst, die an-Nabhānī in seinem Buch *Šawāhid al-Ḥaqq* (2) überlieferte. Darin sagt er sinngemäß: Als ich Ibn Taymiyyah widerlegen wollte, zögerte ich zunächst. Dann schrieb ich einen Brief und sandte ihn an den Propheten ﷺ, um ihn hinsichtlich der Widerlegung Ibn Taymiyyahs um Rat zu fragen.

Darin erwähnte er eine Angelegenheit der Glaubenslehre, die ein Sich-Anklammern an den Propheten ﷺ anstelle Allahs beinhaltet. An-Nabhānī überlieferte den Brief vollständig.

Diese Menschen lebten zur Zeit von Scheich al-Islām und bei ihnen war großer Širk vorhanden. Dennoch entschuldigte er sie.

(1) *Al-Istiğāṭah fī ar-Radd ‘alā al-Bakrī* (S. 244).

(2) *Šawāhid al-Ḥaqq* von an-Nabhānī (S. 179); siehe: *Ġāyat al-Amānī fī ar-Radd ‘alā an-Nabhānī* (1/336).

Vielmehr gibt es von ihm sehr viele Aussagen über die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit und Ta'wīl.

Zu seinen bedeutenden Aussagen in der Widerlegung gegen al-Bakrī gehört:

„Nachdem wir erkannt haben, was der Gesandte gebracht hat, wissen wir notwendigerweise, dass er seiner Ummah nicht vorgeschrieben hat, irgendeinen der Toten anzurufen – weder die Propheten noch die Rechtschaffenen noch andere –, weder mit dem Ausdruck des Hilfeersuchens noch mit einem anderen Ausdruck, und ebenso wenig mit dem Ausdruck des Schutzsuchens oder einem anderen.

Ebenso hat er seiner Ummah nicht vorgeschrieben, sich vor einem Toten oder zu einem Toten hin niederzuwerfen oder Ähnliches zu tun.

Vielmehr wissen wir, dass er all diese Dinge verboten hat und dass dies zu dem Širk gehört, den Allah und Sein Gesandter verboten haben.

Doch aufgrund der vorherrschenden Unwissenheit und der geringen Kenntnis der Überlieferungen der Botschaft bei vielen der späteren Generationen war es nicht möglich, sie deswegen zum Kāfir zu erklären, bis ihnen das, was der Gesandte gebracht hat und dem ihr Handeln widerspricht, deutlich gemacht wurde.“ (1)

Er hat hierzu äußerst viele Aussagen. Einen Teil der Aussagen Ibn Taymiyyahs und anderer Gelehrter habe ich in einer auf der Website *al-Islām al-‘Atīq* veröffentlichten Abhandlung mit dem Titel **„Meine Antwort an einige vorzügliche Brüder“** zusammengestellt.

Darin habe ich Überlieferungen von aš-Šāfi‘ī und den nach ihm kommenden Gelehrten zur Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit beim eindeutigen großen Širk gesammelt.

Die Aussagen von Scheich al-Islām hierzu sind zahlreich – möge Allah sich seiner erbarmen.

(1) *Al-Istiğālah fī ar-Radd ‘alā al-Bakrī* (S. 411).

Zu seinen Aussagen in *Ar-Radd ‘alā al-Bakrī* gehört:

„Deshalb pflegte ich zu den Ġahmiyyah unter den **Ḥulūliyyah** und den **Nufāh**, die verneinten, dass Allah – der Erhabene – über dem Thron ist, als ihre Prüfung stattfand, zu sagen:

„Wenn ich euch zustimmen würde, wäre ich ein Kāfir, denn ich weiß, dass eure Aussage Kufr ist. Ihr jedoch seid meiner Ansicht nach keine Kāfirūn, weil ihr unwissend seid.“

Und diese Ansprache richtete sich an ihre Gelehrten, Richter, Scheichs und Herrscher.“ (1)

Die **Ḥulūliyyah** sind diejenigen, die sagen, dass Allah in den Geschöpfen einwohne.

Was die **Ġahmiyyah** betrifft, so ist es möglich, dass er damit die Anhänger von Ġahm ibn Ṣafwān und diejenigen meinte, die seiner Lehre folgten. Der Kufr in ihren Aussagen ist offenkundig und schwerwiegend, und dennoch entschuldigte er sie.

Es ist auch möglich, dass er damit die späteren Ġahmiyyah unter den Aṣḥā‘irah meinte, die in der Irreleitung über die früheren Anhänger Abū al-Ḥasan al-Aṣ‘arīs hinausgingen und den Weg der Ġahmiyyah einschlugen. Ihr Zustand ist dem der Anhänger von Ġahm nicht fern.

Fünfter Gesichtspunkt: Ibn Taymiyyah bestätigte den Īmān bei Personen, die aufgrund von Unwissenheit in Širk fielen. Dies zeigt, dass er sie aufgrund ihrer Unwissenheit entschuldigte. Vielmehr beschrieb er sie ausdrücklich mit Islam und Īmān und vertrat nicht, dass sie weder Muslime noch Kāfirūn seien.

Er – möge Allah sich seiner erbarmen – sagte:

„Und dies ist nicht auf sie allein beschränkt. Vielmehr gilt dies für jeden von denjenigen, die sich der Frömmigkeit, der religiösen Gelehrsamkeit, der Anbetung, der Askese, der Enthaltensamkeit, der theologischen Diskussion oder der Philosophie widmen, sowie für diejenigen unter den Königen, Reichen, Schreibern, Rechnern, Ärzten,

(1) *Al-Istiğāṭah fī ar-Radd ‘alā al-Bakrī* (S. 253).

Wohlhabenden, Schreibern, Rechnungsführern, Ärzten, Verwaltungsleuten und gewöhnlichen Menschen, die ihnen darin entsprechen:

Wer außerhalb der Rechtleitung und der Religion der Wahrheit steht, mit der Allah Seinen Gesandten entsandt hat, nicht alles bestätigt, was Allah durch die Zunge Seines Gesandten mitgeteilt hat, nicht das für verboten hält, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, oder innerlich und äußerlich einer Religion folgt, die der Religion widerspricht, mit der Allah Seinen Gesandten entsandt hat –

wie jemand, der glaubt, dass sein Scheich ihm Versorgung gibt, ihm zum Sieg verhilft, ihn rechtleitet, ihm in der Not hilft oder ihn unterstützt;

oder jemand, der seinen Scheich anbetet, ihn anruft und sich vor ihm niederwirft;

oder jemand, der ihn dem Propheten ﷺ absolut oder in einem bestimmten Vorzug vorzieht, durch den man sich Allah – dem Erhabenen – nähert;

oder jemand, der meint, er selbst oder sein Scheich sei davon unabhängig, dem Gesandten ﷺ zu folgen –

all diese sind Kāfirūn, wenn sie dies offen zeigen, und Heuchler, wenn sie es nicht offen zeigen.

Diese Arten von Menschen sind in dieser Zeit zwar zahlreich geworden, doch dies liegt an der geringen Zahl der Rufer zu Wissen und Īmān und daran, dass die Spuren der Botschaft in den meisten Ländern schwach geworden sind.

Die meisten dieser Menschen besitzen nicht genug von den Überlieferungen der Botschaft und dem Erbe des Prophetentums, wodurch sie die Rechtleitung erkennen könnten. Viele von ihnen hat dies überhaupt nicht erreicht.

In Zeiten und an Orten der **Fatrah (Unterbrechung)** kann ein Mann für das geringe Maß an Īmān, das er besitzt, belohnt werden. Und Allah kann demjenigen, gegen den die Ḥuġġah (Beweis oder ein schlüssiges Argument) nicht erbracht wurde, Dinge vergeben, die Er demjenigen nicht vergibt, gegen den die Ḥuġġah erbracht wurde.

Wie es im bekannten Hadith heißt:

„Es wird eine Zeit über die Menschen kommen, in der sie weder Gebet noch Fasten noch Ḥağğ noch ‘Umrah kennen werden, außer einem alten Mann und einer alten Frau. Sie werden sagen: Wir haben unsere Väter erlebt, wie sie sagten: Lā ilāha illa Allāh.“

Daraufhin wurde zu Ḥuḍayfah ibn al-Yamān gesagt:

„Was wird ihnen Lā ilāha illa Allāh nützen?“

Er sagte:

„Es wird sie vor dem Höllenfeuer retten.“

Die Grundlage hierfür ist, dass eine Aussage, die gemäß Qur’ān, Sunnah und Iğmā’ Kufr ist, allgemein als Kufr bezeichnet wird, wie es die religionsrechtlichen Beweise zeigen.

Denn der Īmān gehört zu den Urteilen, die von Allah und Seinem Gesandten entgegengenommen werden. Es gehört nicht zu den Dingen, über die die Menschen nach ihren Vermutungen und Neigungen urteilen.

Und es ist nicht verpflichtend, über jede einzelne Person, die eine solche Aussage äußert, zu urteilen, dass sie ein Kāfir sei, bis hinsichtlich ihrer die **Voraussetzungen des Takfīr erfüllt und die Hinderungsgründe entfallen** sind.“ (1)

Betrachte, und betrachte nochmals, seine Aussage:

„das geringe Maß an Īmān, das er besitzt“

Er bestätigte also bei ihm Īmān, obwohl er in großen Širk gefallen war.

Und er sagte in *Iqtidā’ aṣ-Širāṭ al-Mustaqīm*:

„Ebenso kann es geschehen, dass manche den Propheten ﷺ oder jemanden anderen aus seiner Ummah um ein Anliegen bitten und dieses Anliegen erfüllt wird. Dies ist oft vorgekommen und gehört nicht zu dem, worüber wir hier sprechen.“

(1) Mağmū’ al-Fatāwā (35/164).

(2) *Iqtidā’ aṣ-Širāṭ al-Mustaqīm* (2/254).

Dann sagte er:

„Bei den meisten dieser Menschen, die in ihrem Zustand eindringlich bitten, würde ihr Īmān erschüttert werden, wenn ihre Bitte nicht beantwortet würde.“ (1)

Betrachte seine Aussage:

„würde ihr Īmān erschüttert werden.“

Er bestätigte ihnen also Īmān.

Und er sagte:

„Wenn ein Mensch hingegen das, was er begehrt, neben Allah zu einem Gott nimmt und es liebt, wie Allah geliebt wird, dann ist dies großer Širk. Die Abstufungen darin sind jedoch unterschiedlich.

Viele Menschen besitzen an Īmān an Allah und an Tauḥīd so viel, dass es sie vor der Strafe Allahs rettet, obwohl sie in viele dieser Arten fallen und nicht wissen, dass es Širk ist. Vielmehr wissen sie nicht einmal, dass Allah dies verboten hat, und sie haben diesbezüglich keine Botschaft von Allah erreicht.

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿وَمَا كُنَّا مُعَذِّبِينَ حَتَّى نَبْعَثَ رَسُولًا﴾

„Wir strafen nicht eher, bis Wir einen Gesandten geschickt haben.“

(17:15)

Solche Menschen sind sehr zahlreich an Orten und in Zeiten, in denen eine Unterbrechung der Botschaft sichtbar wird, weil es nur wenige gibt, die die Ḥuğğah Allahs aufrechterhalten.

Diese Menschen können an Īmān so viel besitzen, dass ihnen dadurch Barmherzigkeit zuteilwird. Und möglicherweise werden sie für vieles nicht bestraft, wofür andere bestraft werden, gegen die die Ḥuğğah der Botschaft erbracht wurde.

(1) *Iqtiḍā' aṣ-Ṣirāṭ al-Mustaqīm* (2/254).

Daher muss man wissen, dass das Verdienen der Strafe durch Širk und durch das, was darunter liegt, davon abhängig ist, dass die Botschaft hinsichtlich der Grundlagen und der Zweige der Religion angekommen ist ...“ (1)

Betrachte seine Aussage:

„Viele Menschen besitzen an Īmān an Allah und an Tauḥīd so viel, dass es sie vor der Strafe Allahs rettet, obwohl sie in viele dieser Arten fallen und nicht wissen, dass es Širk ist.“

Neunte Angelegenheit:

Manche wiederholen, dass Ibn Taymiyyah und andere Leute des Wissens, wenn sie aufgrund von Unwissenheit entschuldigen, damit lediglich meinen, dass im Jenseits keine Bestrafung erfolgt. Was hingegen die diesseitigen Urteile betrifft, so seien diese Personen Kāfirūn und Muschrikūn.

Die Antwort darauf erfolgt aus mehreren Gesichtspunkten:

Erster Gesichtspunkt: Die Gelehrten sind redegewandt und ausdrucksstark. Wenn sie dies gemeint hätten, hätten sie es erläutert und deutlich gemacht. Wo findet sich dies also in den Aussagen Ibn Taymiyyahs?

Grundsätzlich ist die Absicht eines Gelehrten aus dem Wortlaut seiner Aussagen zu verstehen, insbesondere wenn er ihn häufig wiederholt. Dies verstärkt die Gewissheit, dass der offensichtliche Wortlaut seiner Aussage tatsächlich beabsichtigt ist. Wenn er also sagt, dass kein Takfīr erfolgt, dann meint er genau dies und nicht lediglich das Ausbleiben der Bestrafung. Für einen gerechten Betrachter genügt dies.

Der Gelehrte Ibn ‘Uthaymīn sagte:

„Die Unwissenheit hinsichtlich dessen, was Kufr darstellt, ist von zwei Arten:

(1) *Ġāmi‘ ar-Rasā’il* von Ibn Taymiyyah (2/293).

Erste Art: Sie liegt bei einer Person vor, die einer anderen Religion als dem Islam folgt oder überhaupt keiner Religion folgt und der niemals in den Sinn gekommen ist, dass es eine Religion geben könnte, die dem widerspricht, worauf sie sich befindet.

Auf diese Person werden im Diesseits die äußeren Rechtsurteile angewandt. Was das Jenseits betrifft, so liegt ihre Angelegenheit bei Allah – dem Erhabenen. Die stärkere Auffassung ist, dass sie im Jenseits mit dem geprüft wird, womit Allah – der Mächtige und Majestätische – sie prüfen will. Allah weiß am besten, was sie getan hätten.

Wir wissen jedoch, dass niemand außer wegen einer Sünde in das Höllenfeuer eingehen wird, aufgrund der Aussage Allahs – des Erhabenen:

﴿وَلَا يَظْلِمُ رَبُّكَ أَحَدًا﴾

„Und dein Herr tut niemandem Unrecht.“ (18:49)

Wir sagten, dass auf ihn im Diesseits die äußeren Urteile, also die Urteile des Kufr, angewandt werden, weil er dem Islam nicht folgt und ihm daher nicht dessen Urteil gegeben werden kann.

Und wir sagten, dass die stärkere Auffassung darin besteht, dass er im Jenseits geprüft wird, weil hierzu zahlreiche Überlieferungen vorliegen, die Ibn al-Qayyim – möge Allah sich seiner erbarmen – in seinem Buch *Ṭarīq al-Hiğratayn* bei seiner Erörterung der achten Auffassung über die Kinder der Muschrikūn unter der vierzehnten Kategorie erwähnt hat.

Zweite Art: Sie liegt bei einer Person vor, die dem Islam folgt, jedoch mit dieser Sache, die Kufr darstellt, aufgewachsen ist und der niemals in den Sinn gekommen ist, dass sie dem Islam widerspricht, und niemand hat sie darauf hingewiesen.

Auf diese Person werden äußerlich die Urteile des Islam angewandt.

Was das Jenseits betrifft, so liegt ihre Angelegenheit bei Allah – dem Mächtigen und Majestätischen. Darauf weisen Qur’ān, Sunnah und die Aussagen der Leute des Wissens hin.“ (1)

Zweiter Gesichtspunkt: Ibn Taymiyyah bestätigte den Īmān bei Personen, die aufgrund von Unwissenheit in Širk fielen – wie bereits erwähnt. Dies zeigt, dass er sie aufgrund ihrer Unwissenheit entschuldigte. Vielmehr beschrieb er sie mit Islam und Īmān. Dies widerspricht der Behauptung, sie seien im Diesseits Kāfirūn und er habe mit der Entschuldigung lediglich das Ausbleiben der Bestrafung im Jenseits gemeint.

Dritter Gesichtspunkt: Ibn Taymiyyah beschrieb einige Personen seiner Zeit, die in großen Širk gefallen waren, als Muslime und manche von ihnen sogar als rechtschaffene Menschen – wie bereits erwähnt.

Vierter Gesichtspunkt: Ibn Taymiyyah unterscheidet in seinen Darlegungen zwischen der Beschreibung als Kāfir und dem Urteil über die Bestrafung im Jenseits. Beides hängt von der Erfüllung der Voraussetzungen und dem Entfallen der Hinderungsgründe ab.

Er – möge Allah sich seiner erbarmen – sagte:

„Was hingegen das Urteil über eine bestimmte Person betrifft, dass sie ein Kāfir sei oder dass für sie das Höllenfeuer bezeugt werde, so hängt dies vom konkreten Beweis ab. **Denn das Urteil hängt davon ab, dass seine Voraussetzungen erfüllt und seine Hinderungsgründe entfallen sind.**“ (2)

Wer Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – zuschreiben will, dass er den Unwissenden zwar nicht zum Kāfir erklärt, ihm gleichzeitig aber weder Īmān noch Islam zuschreibt, dessen Aussage ist mit Sicherheit falsch und hinfällig.

(1) Maǧmū‘ Fatāwā wa-Rasā’il Ibn ‘Uthaymīn (2/130).

(2) Maǧmū‘ al-Fatāwā (12/498).

Hinweis: Einige der späteren Gelehrten erwähnten, dass die Menschen sich in Unwissenheit befänden und daher den Ahl al-Fatrah (Menschen der Unterbrechungszeit) ähnelten. Wer also in großen Širk falle, etwa indem er für jemand anderen als Allah schlachte oder Ähnliches tue, über dessen Islam und Kufr werde nicht geurteilt. Vielmehr ähnele er den Ahl al-Fatrah. Und da er den Ahl al-Fatrah ähnele, werde er äußerlich hinsichtlich Erbschaft und Ähnlichem wie ein Muslim behandelt.

Diese Auffassung wird aus mehreren Gesichtspunkten zurückgewiesen:

Erster Gesichtspunkt: Die Einteilung im Buch Allahs und in der Sunnah des Propheten ﷺ ist zweiteilig: Muslim oder Kāfir.

Allah – der Erhabene – sagt:

﴿فَمِنْكُمْ كَافِرٌ وَمِنْكُمْ مُؤْمِنٌ﴾

„So gibt es unter euch Ungläubige und gibt es unter euch Gläubige“ (64:2)

Wer kein Kāfir ist, ist also ein Gläubiger, und wer kein Gläubiger ist, ist ein Kāfir.

Damit widerlegten die Gelehrten die Mu‘tazilah, als diese die Begehenden großer Sünden als in einer „Stellung zwischen zwei Stellungen“ befindlich beschrieben. Denn sie machten ihn weder zu einem Kāfir noch zu einem Gläubigen, sondern wandten im Diesseits die Urteile der Muslime auf ihn an.

Die Leute des Wissens widerlegten sie deshalb. Wer also eine Stellung zwischen zwei Stellungen als dritte Kategorie einführt, ähnelt den Mu‘tazilah in diesem Gesichtspunkt.

Zweiter Gesichtspunkt: Wenn diese Personen den Ahl al-Fatrah ähneln, dann sind die Ahl al-Fatrah nach Iğmā‘ Kāfirūn – wie bereits erwähnt. Nach dieser Analogie müssten also auch diese Personen Kāfirūn sein. Es ist nicht korrekt, sie weder mit Kufr noch mit Islam zu beschreiben.

Dritter Gesichtspunkt: Diese Auffassung ist neu eingeführt und hat keinen Vorläufer unter den früheren Gelehrten. Die Bücher liegen vor. Wer diese Auffassung übernimmt und dazu aufruft, ist aufgefordert, sie anhand der Aussagen der früheren Gelehrten zu belegen.

Die früheren Gelehrten haben selbst die feinsten Einzelheiten der Scharia in Fragen der Reinheit und des Gebets erläutert und ebenso die Einzelheiten des Takfīr im Kapitel über das Urteil des Apostaten, angefangen bei den frühen Imamen der Sunnah und den frühen Fuqahā' des Hadith wie aš-Šāfi'ī, Aḥmad und anderen, sowohl in ihren gesammelten als auch verstreuten Aussagen.

Wo findet sich bei ihnen also eine solche Aussage?

Wenn diese Auffassung in der Scharia Allahs richtig wäre, hätten sie sie erläutert, und die nach ihnen kommenden Gelehrten hätten sie von ihnen überliefert.

Diese Auffassung ist daher in keiner Weise korrekt. Zu den stärksten Hinweisen auf ihre Fehlerhaftigkeit gehört, dass sie neu eingeführt ist.

Zehnte Angelegenheit:

Bei der Erbringung der Ḥuǧǧah wird zwischen dem Kapitel des Kampfes und anderen Angelegenheiten unterschieden.

Wenn ein Herrscher gegen muslimische Menschen kämpfen will, die Širk offen gezeigt haben, dann erbringt er die Ḥuǧǧah gegen ihren Herrscher und ihren Anführer, und die Menschen folgen ihm darin.

Wenn beim Kampf vorausgesetzt würde, dass die Ḥuǧǧah gegen jede einzelne Person erbracht werden muss, wäre es nicht möglich, wegen des Unterlassens eines offen sichtbaren religiösen Symbols zu kämpfen.

Die Gelehrten haben den Iǧmā' darüber überliefert, dass gegen diejenigen gekämpft wird, die ein offen sichtbares religiöses Symbol unterlassen.

Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah erwähnte diesen Iǧmā' (1). Vielmehr sagte Ibn Taymiyyah, dass sie nach dem Konsens der Ṣaḥābah (Gefährten) Kāfirūn (Ungläubige) sind. (2)

Anschließend erwähnte Ibn Taymiyyah hinsichtlich derjenigen, die die Zakāh verweigerten und gegen die die Ṣaḥābah kämpften, dass einige von ihnen die Zakāh lediglich aus Geiz nicht entrichteten und dennoch zum Kāfir erklärt wurden, weil sie anderen folgten.

(1) *Maǧmū' al-Fatāwā* (28/356).

(2) *Über das Buch Muḥīd al-Mustafīd fī Kufr Tārik at-Tauḥīd* (S. 300).

So wie die Menschen ihren Herrschern in Krieg und Frieden folgen, folgen sie ihnen auch hinsichtlich der Erbringung der Ḥuğğah.

Wer unter ihnen unwissend ist, wird am Tag der Auferstehung entsprechend seiner Absicht auferweckt. Im Diesseits wird jedoch gegen sie gekämpft und sie werden als Kāfirūn behandelt, weil sie ihren Herrschern folgen.

Wenn also der Herrscher eines Staates einen anderen Herrscher berät, bei dessen Volk Širk vorhanden ist oder ein offen sichtbares religiöses Symbol unterlassen wird, und die Ḥuğğah gegen ihren Herrscher erbringt, sie jedoch auf ihrem Širk beharren, so kämpft er deswegen gegen sie.

Der Staat, gegen den gekämpft wird, besteht nach dem Iğmā' der Ṣaḥābah aus Kāfirūn. Ebenso gelten die gewöhnlichen Menschen und andere, die mit ihnen kämpfen, als Kāfirūn, weil sie ihren Herrschern folgen – wie bereits hinsichtlich des Vorgehens der Ṣaḥābah gegen die Apostaten erwähnt wurde, die die Zakāh verweigerten.

Elfte Angelegenheit: Einige vorzügliche Leute erwähnen, dass die Ḥuğğah ausschließlich von Richtern erbracht werden könne.

Die notwendige Folge ihrer Aussage wäre, dass die Allgemeinheit der Gelehrten die Ḥuğğah nicht erbringen könne. Dies ist aus folgenden Gründen nicht korrekt:

Erster Punkt: Dafür gibt es keinen Beweis.

Zweiter Punkt: Die Gelehrten des Islam erklärten Personen, die den Takfīr verdienten, zu Kāfirūn, obwohl sie selbst keine Richter waren.

Imām Aḥmad erklärte Ibn al-Ḥağğām (1) und al-Ma'mūn zum Kāfir, wie in *As-Sunnah* von al-Ḥallāl (2) überliefert, obwohl er kein Richter war.

Imām aš-Šāfi'ī (3) erklärte Ḥaḥṣ al-Fard zum Kāfir, obwohl er kein Richter war.

(1) *Ar-Radd 'alā al-Ġahmiyyah wa-z-Zanādiqah* von Imām Aḥmad (S. 41).

(2) *As-Sunnah* von Abū Bakr al-Ḥallāl (5/95).

(3) *Tafṣīr al-Imām aš-Šāfi'ī* (2/906); siehe auch: *Mağmū' al-Fatāwā* (12/506).

Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – erklärte ar-Rāzī in seinem Buch *Bayān Talbīs al-Ġahmiyyah* (1) zum Kāfir – auch wenn er später davon zurückkehrte –, obwohl Ibn Taymiyyah kein Richter war.

Und entsprechend gibt es weitere Beispiele.

Niemand soll sich an den Takfīr wagen, außer er besitzt Wissen – so wie dies auch bei den übrigen Urteilen der Scharia gilt. Beim Takfīr wird jedoch noch stärker Vorsicht gefordert als in anderen Angelegenheiten.

Zwölfte Angelegenheit:

Handlungen und Taten sind von zwei Arten: Manche können Kufr darstellen, aber auch etwas anderes.

Ibn al-Qayyim bezeichnete sie in seinem Buch *Ḥukm Tārik aṣ-Ṣalāh* (2) als:

- Handlungen, die dem Īmān widersprechen,
- und Handlungen, die dem Īmān nicht widersprechen.

Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – erwähnte in seinem Buch *Aṣ-Ṣārim al-Maslūl* (3), dass Kufr nicht bei Aussagen vorliegt, die mehrere Bedeutungen zulassen.

Ibn Rağab sagte im ersten Band seines Kommentars zu al-Buḥārī:

Kufr liegt ebenso nicht bei Handlungen vor, die mehrere Bedeutungen zulassen.
(4)

Dies ist richtig, und das Vorgehen der Gelehrten weist darauf hin.

Dazu gehört Imām aṣ-Ṣāfi‘ī (5) im Kapitel über das Urteil des Apostaten. Als er über die Geschichte von Ḥāṭib ibn Abī Balta‘ah sprach, sagte er, dass seine Handlung möglicherweise das Schlimmste – also Kufr – beabsichtigt haben könne, aber auch etwas anderes. Deshalb wurde er nicht zum Kāfir erklärt.

(1) *Bayān Talbīs al-Ġahmiyyah* (3/53–54); siehe auch: *Mağmū‘ al-Fatāwā* (4/55).

(2) *Aṣ-Ṣalāh* von Ibn al-Qayyim (S. 88).

(3) *Aṣ-Ṣārim al-Maslūl* (S. 517).

(4) *Faṭḥ al-Bārī* von Ibn Rağab (1/123).

(5) *Al-Umm* von Imām aṣ-Ṣāfi‘ī (4/264).

Ibn al-Qayyim überlieferte in seinem Buch *Badā'i' al-Fawā'id* (1), dass Imām Aḥmad gefragt wurde:

Ein Mann ruft zum Gebet und sagt in seinem Aḍān:

„Ich bezeuge, dass Muḥammad der Gesandte Allahs ist.“

Darauf sagt ein anderer Mann zu ihm:

„Du lügst.“

Imām Aḥmad wurde gefragt:

„Wird derjenige, der ‚Du lügst‘ gesagt hat, zum Kāfir erklärt?“

Er sagte:

„Er wird nicht zum Kāfir erklärt. Vielleicht meint er: Du, o Mu'addīn, lügst in deinem Bekenntnis, dass Muḥammad der Gesandte Allahs ist – und nicht, dass die Aussage ‚Muḥammad ist der Gesandte Allahs‘ eine Lüge sei.“

So wie Allah – der Erhabene – sagt:

﴿إِذَا جَاءَكَ الْمُنَافِقُونَ قَالُوا نَشْهَدُ إِنَّكَ لَرَسُولُ اللَّهِ وَاللَّهُ يَعْلَمُ إِنَّكَ لَرَسُولُهُ وَاللَّهُ يَشْهَدُ إِنَّ الْمُنَافِقِينَ لَكَاذِبُونَ﴾

„Wenn die Heuchler zu dir kommen, sagen sie: Wir bezeugen, daß du wahrlich Allahs Gesandter bist. Allah weiß, daß du fürwahr Sein Gesandter bist; doch Allah bezeugt, daß die Heuchler wahrlich lügen.“^(63:1)

Imām Aḥmad erklärte ihn wegen dieser mehrdeutigen Handlung nicht zum Kāfir.

Unser Scheich Ibn Bāz – möge Allah sich seiner erbarmen – wurde, wie in seinen *Fatāwā* (2), über einen Mann gefragt, der um ein Grab herum den Ṭawāf vollzieht: Wird er zum Kāfir erklärt?

Er sagte: Der Ṭawāf um das Grab kann bedeuten, dass er sich dadurch dem Toten nähert; dies ist Kufr. Es kann aber auch sein, dass er glaubt, dieser Ort sei gesegnet; dies ist kein Kufr.

(1) *Badā'i' al-Fawā'id* (4/1384).

(2) *Mağmū' Fatāwā wa-Maqālāt Mutanawwi'ah* von Ibn Bāz (28/332).

Da die Handlung mehrere Bedeutungen zulässt, wird er deshalb nicht unmittelbar zum Kāfir erklärt.

In ähnlicher Weise antwortete der Gelehrte Scheich Muḥammad ibn Ibrāhīm (1) und andere Leute des Wissens hinsichtlich eines Menschen, der bei einem Grab Du‘ā’ macht.

Sie sagten: Es ist möglich, dass er den Toten anruft; dies ist Kufr. Es ist aber auch möglich, dass er Allah beim Grab anruft; dies ist kein Kufr.

Ebenso erfolgt die Unterscheidung beim Schlachten an einem Grab:

Es kann sein, dass er dadurch die Nähe des Toten sucht; dies ist Kufr.

Oder er schlachtet dort, um sich durch das Schlachten an diesem Grab Segen zu erhoffen; dann ist dies eine Bid‘ah.

Es muss daher zwischen Handlungen unterschieden werden, die mehrere Bedeutungen zulassen, und solchen, die keine Mehrdeutigkeit zulassen.

Der Maßstab für die Unterscheidung lautet:

Das, was die Scharia selbst als Kufr eingestuft hat, wie Beschimpfung und Verspottung, führt zum Kufr und ist nicht mehrdeutig.

Was nicht dieser Art ist, kann mehrere Bedeutungen zulassen, und die Person wird nach ihrer Absicht und Bedeutung gefragt.

Dreizehnte Angelegenheit:

Unter Ahl as-Sunnah besteht eine anerkannte Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit beim großen Širk – also beim Richten einer Form der Anbetung an jemand anderen als Allah.

Dies wurde von den Imamen der Sunnah bestätigt.

Zu denjenigen, die wiederholt bis zum Ende ihres Lebens bestätigten, dass es in dieser Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit gibt, gehört unser Scheich, der Gelehrte Muḥammad ibn Šāliḥ al-‘Uthaymīn (2).

(1) *Fatāwā wa-Rasā’il Samāḥat aš-Šayḥ Muḥammad ibn Ibrāhīm ibn ‘Abd al-Laṭīf Āl aš-Šayḥ* (1/131).

(2) *Liqā’ al-Bāb al-Maftūḥ* (3/394).

Er sagte, dass die richtige Auffassung die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit sei. Vielmehr könne niemand einen Beweis dafür vorbringen, dass ein Mensch aufgrund von Unwissenheit nicht entschuldigt werde.

Er – möge Allah sich seiner erbarmen – erwähnte in seinem ausführlichen Kommentar zu *Kašf aš-Šubuhāt* (1), dass die Aussagen Ibn Taymiyyahs und Scheich Muḥammad ibn ‘Abd al-Wahhābs eindeutig für die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit sprechen.

Er führte die Aussagen und Belege zur Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit über mehr als zwanzig Seiten ausführlich an.

Und er sagte in seinen *Fatāwā*, dass die Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit von derselben Art sei wie die Meinungsverschiedenheiten in fiqh-rechtlichen Fragen. (2)

Und er hat damit die Wahrheit gesprochen, denn die Grundlage dieser Untersuchung findet sich in den Büchern des Fiqh und in *Uṣūl al-Fiqh* im Kapitel über die ‘**Awāriḍ al-Ahliyyah (Hindernisse bzw. Umstände der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit)**’.

Zu denjenigen, die erwähnten, dass es in dieser Angelegenheit unter Ahl as-Sunnah eine Meinungsverschiedenheit gibt, gehört auch der Gelehrte Muḥammad Amān al-Ġāmī – möge Allah sich seiner erbarmen – in seinen Antworten auf die kuwaitischen Fragen (3), ebenso Scheich Muqbil al-Wādi‘ī (4).

Auch der Gelehrte ‘Abd al-Muḥsin al-‘Abbād erwähnte in seinem Kommentar zur Abhandlung *Šurūṭ aš-Šalāh* (5), dass es in dieser Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit gibt. Zwar festigte sich seine Auffassung schließlich darauf, die Unwissenheit nicht als Entschuldigungsgrund anzusehen, doch er bestätigte, dass in dieser Frage eine Meinungsverschiedenheit besteht.

(1) *Šarḥ Kašf aš-Šubuhāt wa-Yālīhi Šarḥ al-Uṣūl as-Sittah* von Ibn ‘Uthaymīn (S. 35 ff.).

(2) *Maǧmū‘ Fatāwā wa-Rasā’il* Ibn ‘Uthaymīn (2/130).

(3) *Qurrat ‘Uyūn as-Salafiyyah bi-l-Iǧābah ‘an al-As’ilah al-Kuwaytiyyah* (S. 3).

(4) *Ġārat al-Ašriṭah ‘alā Ahl al-Ġahl wa-s-Safsatah* (2/296–297).

(5) *Šarḥ Šurūṭ aš-Šalāh wa-Arkānihā wa-Wāǧibātihā* von Scheich al-Islām Muḥammad ibn ‘Abd al-Wahhāb (S. 70 bis S. 80).

Wenn also feststeht, dass in dieser Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit existiert, ist es für Ahl as-Sunnah nicht korrekt, einander deswegen scharf anzugreifen und dem Satan daraus einen Weg zu eröffnen, sie zu spalten.

Wer diese Frage untersucht, befindet sich notwendigerweise in einem von zwei Fällen:

Entweder trifft er das Richtige und erhält zwei Belohnungen, oder er irrt sich und erhält eine Belohnung.

Vierzehnte Angelegenheit:

Manche wiederholen, dass die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit bei einem Muslim, der in großen Širk fällt, nicht korrekt sei, weil das Wissen um die Bedeutung von **Lā ilāha illa Allāh** eine Voraussetzung sei. Wenn er also unwissend sei, fehle eine der Voraussetzungen von **Lā ilāha illa Allāh**.

Was sie darüber sagen, dass Wissen eine Voraussetzung von **Lā ilāha illa Allāh** ist, ist richtig.

Doch bei einer bestimmten Person kann eine Voraussetzung aufgrund eines Hinderungsgrundes entfallen. Dies wird in Uṣūl al-Fiqh als '**Awāriḍ al-Ahliyyah (Hindernisse bzw. Umstände der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit)**' bezeichnet.

Es besteht ein Unterschied zwischen der Behandlung einer Frage hinsichtlich ihrer allgemeinen Art und hinsichtlich einer bestimmten Person – wie bereits erwähnt wurde.

Wer diesen Unterschied nicht erkennt, bei dem geraten die Angelegenheiten durcheinander.

Der große Kufr kann seiner allgemeinen Art nach nicht mit Īmān zusammentreffen. Bei einer bestimmten Person kann jedoch aufgrund von Zwang beides zusammentreffen, wie die Beweise für die Entschuldigung aufgrund von Zwang zeigen.

Ebenso verhält es sich mit der Unwissenheit aufgrund der Beweise für die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit.

Die Reinheit ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets. Als Fāṭimah bint Abī Ḥubayš – möge Allah mit ihr zufrieden sein – unter Istihāḍah litt und keinen Wudu verrichtete – obwohl der Wudu eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets ist –, entschuldigte der Gesandte Allahs ﷺ sie aufgrund ihrer Unwissenheit. Dies wurde von al-Buḥārī und Muslim überliefert. (1)

Die Ruhe und Gelassenheit im Gebet ist ein wesentlicher Bestandteil für die Gültigkeit des Gebets.

Als der Mann, der sein Gebet schlecht verrichtete, dies aufgrund von Unwissenheit unterließ, befahl ihm der Prophet ﷺ nicht, die vergangenen Gebete zu wiederholen, nachdem seine Unwissenheit deutlich geworden war und er gesagt hatte:

„Bei Dem, Der dich mit der Wahrheit entsandt hat, ich kann es nicht besser als dies.“

Dies wurde von al-Buḥārī und Muslim überliefert.

Mu‘āwiyah ibn al-Ḥakam – möge Allah mit ihm zufrieden sein – sprach während des Gebets. Das Sprechen macht das Gebet ungültig, doch der Prophet ﷺ erklärte sein Gebet nicht für ungültig, weil er unwissend war. Dies wurde von Muslim überliefert.

Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – erwähnte all dies. (2)

(1) Es ist möglich, dass Fāṭimah bint Abī Ḥubayš während ihrer Istihāḍah betete, ohne Wudu zu verrichten, und der Prophet ﷺ ihr nicht befahl, die Gebete zu wiederholen, obwohl sie eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets – nämlich die Reinheit – unterlassen hatte. Dies entspricht dem offensichtlichen Sinn des Hadiths, denn sie sagte: „Soll ich also das Gebet unterlassen?“ Sie hatte es bis dahin also noch nicht unterlassen.

Es ist aber auch möglich, dass sie während ihrer Istihāḍah das Gebet unterließ und der Prophet ﷺ ihr aufgrund ihrer Unwissenheit nicht befahl, es nachzuholen. Wenn die zweite Möglichkeit zutrifft, ist dies sogar noch deutlicher als die erste und weist erst recht darauf hin: Wenn jemand aufgrund von Unwissenheit das Gebet vollständig unterlässt und ihm nicht befohlen wird, die Gebete nachzuholen, dann gilt dies umso mehr für jemanden, der zwar gebetet, dabei aber eine Voraussetzung unterlassen hat.

Diese Deutung des Hadiths von Fāṭimah nach der zweiten Möglichkeit wählte Ibn Taymiyyah. Ibn Baṭṭāl überlieferte sie von Ibn al-Qāsim, dem Gefährten Māliks, und sie ist die Auffassung von Ibn Ṣāfir. *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* von Ibn Baṭṭāl (1/432).

(2) Siehe *Maḡmū‘ al-Fatāwā* (11/45; 20/366; 22/42–46; 22/185–186).

Es ist also nicht so, dass die Tatsache, dass die **Reinheit** eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets ist, oder dass die **Ruhe und innere Gelassenheit (Ṭuma' nīnah)** eine Säule für die Gültigkeit des Gebets ist, oder dass bestimmte Worte das Gebet ungültig machen, bedeutet, dass dies auch im Falle von Unwissenheit so gilt.

Denn Unwissenheit gehört – wie die Uṣūl-Gelehrten (Gelehrte der islamischen Rechtsgrundlagen) sagen – zu den **Awāriḍ al-Ahliyyah**. Sie ist ein Hinderungsgrund, der verhindert, dass ein allgemeines rechtliches Urteil unmittelbar auf eine bestimmte Person angewendet wird.

Dies steht jedoch nicht im Widerspruch dazu, dass etwas eine **Säule, Voraussetzung oder ein das Gebet ungültig machender Faktor** ist.

Ebenso verhält es sich mit der Voraussetzung des **Wissens** für die Gültigkeit des Wortes des Tawḥīd: „**Lā ilāha illā Allāh**“.

Denn dies ist hinsichtlich der allgemeinen Regel und der Gattung richtig. Wenn es jedoch darum geht, das Urteil auf eine bestimmte Person anzuwenden, kann sich das Urteil aufgrund eines Hinderungsgrundes unterscheiden.

Der Unterschied zwischen der **Gattung (Art)** und dem **konkreten Individuum** ist durch den Qur'ān, die Sunnah und den Konsens (Iğmā') festgelegt – wie bereits zuvor erwähnt.

Die Einzelheiten dazu sowie die Beweise für die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit wurden bereits ausführlich dargestellt. All diese Beweise sprechen dagegen, die Texte über die **Androhung der Strafe** trotz bestehender Unwissenheit unmittelbar auf eine bestimmte Person anzuwenden.

Ich betone nochmals: Die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit bei einer bestimmten Person bedeutet nicht, dass man die Voraussetzung des Wissens für das Wort des Tawḥīd „**Lā ilāha illā Allāh**“ nicht anerkennt.

Fünfzehnte Angelegenheit:

Manche haben versucht, bei der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit zwischen Širk im **Tauḥīd al-Ulūhiyyah** und anderen Dingen, die Kufr darstellen, zu unterscheiden.

Sie sagten: Die Beweise seien hinsichtlich der Entschuldigung beim Širk der Ulūhiyyah nicht eindeutig, sondern beträfen lediglich die Vollkommenheit der Macht Allahs, wie in der Geschichte des Mannes, der sagte: „Wenn ich gestorben bin, dann verbrennt mich und verstreut mich anschließend im Meer ...“ usw. (1), oder die Aussage der jungen Sklavin: „Unter uns ist ein Prophet Allahs, der weiß, was morgen sein wird ...“ usw. (2).

Die Antwort darauf erfolgt aus zwei Gesichtspunkten:

Erster Gesichtspunkt: Unter den Beweisen befinden sich allgemeine Beweise, wie die Aussage Allahs – des Erhabenen:

﴿مِنْ بَعْدِ مَا تَبَيَّنَ لَهُ الْهُدَى﴾

„nachdem ihm die Rechtleitung klargeworden ist“ (4:115)

Und Seine Aussage:

﴿وَلَنْ اتَّبَعَ أَهْوَاءَهُمْ مِنْ بَعْدِ مَا جَاءَكَ مِنَ الْعِلْمِ إِنَّكَ إِذَا لَمِنَ الظَّالِمِينَ﴾

„Würdest du aber ihren Neigungen folgen, nach all dem, was dir an Wissen zugekommen ist, dann gehörtest du wahrlich zu den Ungerechten.“ (2:145)

Und weitere Beweise dieser Art.

Sie umfassen alle diese Angelegenheiten. Es besteht kein Unterschied zwischen Tauḥīd al-Ulūhiyyah und anderen Angelegenheiten. Wer einen Unterschied machen will, muss einen Beweis dafür vorbringen, doch einen solchen Beweis gibt es nicht.

Zweiter Gesichtspunkt: Ibn Taymiyyah (3) und Ibn al-Qayyim (4) erwähnten, dass die Unterscheidung zwischen den Grundlagen der Religion und ihren Zweigen, auf deren Grundlage unterschiedliche Folgen hinsichtlich des Takfīr aufgebaut werden, die Auffassung der Mutakallimūn (Anhänger der theologischen Dialektik) und der Mu‘tazilah ist.

(1) *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* (4/176), Nr. 3479.

(2) *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* (5/82), Nr. 4001.

(3) *Maḡmū‘ al-Fatāwā* (6/56; 19/207–208).

(4) *Muḥtaṣar aṣ-Ṣawā‘iq al-Mursalah ‘alā al-Ġahmiyyah wa-l-Mu‘aṭṭilah* (S. 590–591); siehe auch: *Al-Fawā'id* von Ibn al-Qayyim (S. 118).

Ebenso ähnelt derjenige, der zwischen einzelnen Grundlagen der Religion und dem Tauḥīd unterscheiden will, ihnen darin, denn es gibt keinen Beweis, der zwischen diesen Dingen unterscheidet.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil sie alle darin übereinstimmen, dass sie Kufr darstellen, der sich mit dem Islam nicht vereinbaren lässt – unabhängig davon, ob es sich um Tauḥīd al-Ulūhiyyah oder etwas anderes handelt.

Sechzehnte Angelegenheit:

Zwischen der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit und dem **Irġā'** besteht keinerlei Zusammenhang. Wer versucht, zwischen beiden einen Zusammenhang herzustellen, kann dies mit wissenschaftlichem Beweis nicht belegen.

Denn die notwendige Folge des Irġā' besteht darin, die Taten nicht zum Īmān zu zählen.

Wer jedoch der Auffassung ist, dass der Īmān aus Aussage, Tat und Glaubensüberzeugung besteht, durch Gehorsam zunimmt und durch Sünde abnimmt, und dass Kufr durch Aussage, Tat und Glaubensüberzeugung eintreten kann, der kann nicht als jemand beschrieben werden, der Irġā' vertritt.

Derjenige, der aufgrund von Unwissenheit entschuldigt, sagt vielmehr:

„Ich erkläre diese bestimmte Person nicht zum Kāfir, weil ihre Unwissenheit ein Entschuldigungsgrund ist, der ihren Takfīr verhindert. Wer hingegen nicht unwissend ist, den erkläre ich zum Kāfir, wenn bei ihm die übrigen Voraussetzungen erfüllt und die Hinderungsgründe entfallen sind.“

Ebenso sagt jemand, der die Unwissenheit nicht als Entschuldigungsgrund ansieht, dass ein Versprecher der Zunge ein Entschuldigungsgrund ist, wie bei demjenigen, der sagte:

„O Allah, Du bist mein Diener und ich bin dein Herr.“

Deswegen wird er nicht zum Kāfir erklärt, und es ist nicht korrekt, dies als Irġā' zu bezeichnen.

Genauso verhält es sich mit der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit. Wer den Unwissenden nicht zum Kāfir erklärt, stellt fest, dass die Unwissenheit

ein Entschuldigungsgrund ist, genauso wie der Fehler in Form eines Versprechers ein Entschuldigungsgrund ist und genauso wie Zwang ein Entschuldigungsgrund ist.

Worin sollte also der Irğā' bestehen?

Nach dem Maßstab von Wissen und Beweis, der hier das entscheidende Kriterium ist, ist dies überhaupt nicht korrekt.

Unser Scheich Muḥammad ibn Ṣāliḥ al-‘Uthaymīn – möge Allah sich seiner erbarmen – wurde gefragt:

„Hat die Frage der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit etwas mit Irğā' zu tun?“

Er sagte: **„Sie hat nichts mit Irğā' zu tun.“** (1)

Und er hat damit die Wahrheit gesprochen. Denn wer Irğā' kennt, weiß, dass zwischen beiden überhaupt kein notwendiger Zusammenhang besteht.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil viele derjenigen, die aufgrund von Unwissenheit entschuldigen, zwischen klaren und verborgenen Angelegenheiten unterscheiden: Sie entschuldigen bei verborgenen Angelegenheiten, nicht jedoch bei klaren.

Soll man deshalb sagen, er sei in manchen Fragen – nämlich den verborgenen – ein Murğī'?

Vielmehr gilt: So wie du die Unwissenheit in verborgenen Angelegenheiten als Entschuldigungsgrund ansiehst, betrachtet ein anderer die Unwissenheit auch in klaren Angelegenheiten als Entschuldigungsgrund. Dabei ist er entweder im Recht und erhält zwei Belohnungen oder er irrt und erhält eine Belohnung.

Nutzen: Der Gelehrte ‘Abd ar-Raḥmān ibn Sa‘dī – möge Allah sich seiner erbarmen – hat eine kurze Abhandlung über eine Diskussion zwischen jemandem, der aufgrund von Unwissenheit entschuldigt, und jemandem, der nicht aufgrund von Unwissenheit entschuldigt. (2)

(1) *Liqā' al-Bāb al-Maftūḥ* (3/394) Zusammengestellt von ‘Aṭā' Allāh ibn Nāyif al-Aslamī.

(2) *Mağmū' Mu'allafāt aṣ-Ṣayḥ al-'Allāmah 'Abd ar-Raḥmān as-Sa'dī* (24/470).

Darin vertrat er die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit. Er stellte eine Diskussion zwischen zwei Männern dar: Einer entschuldigt aufgrund von Unwissenheit, der andere nicht.

Am Ende erklärte er, dass die Argumentation desjenigen, der aufgrund von Unwissenheit entschuldigt, die Argumentation desjenigen überwunden habe, der nicht aufgrund von Unwissenheit entschuldigt, und dass die richtige Auffassung die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit sei.

Zu dem, was in dieser Diskussion steht, gehört, dass er Ibn Taymiyyah die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit zuschrieb. Er sagte:

„Scheich al-Islām hat in vielen seiner Bücher ausdrücklich darauf hingewiesen, wie etwa in seiner Widerlegung gegen al-Bakrī und al-Iḥnāʿī und anderen.

Als er erwähnte, dass einige der bekannten Scheichs in derartige Dinge gefallen waren, erklärte er, dass es aufgrund der vorherrschenden Unwissenheit und der geringen Kenntnis der Überlieferungen der Botschaft nicht möglich sei, sie zum Kāfir zu erklären, bis ihnen die Ḥuḡḡah deutlich gemacht wird, deren Leugner zum Kāfir wird.

Seine Aussagen hierzu sind bekannt und berühmt.“ (1)

Siebte Angelegenheit: Der offensichtliche Wortlaut der zuvor erwähnten Aussage Abū Ġaʿfar aṭ-Ṭaḥāwīs zeigt, dass er Islam und Īmān als gleichbedeutend betrachtete.

Der Kommentator Ibn Abī al-ʿIzz al-Ḥanafī (2) sagte:

„Die Auffassung Abū Ġaʿfar aṭ-Ṭaḥāwīs ist, dass Islam und Īmān dieselbe Bedeutung haben, unabhängig davon, ob sie getrennt oder gemeinsam erwähnt werden.“

In dieser Frage entstand unter Ahl as-Sunnah eine Meinungsverschiedenheit mit drei Auffassungen.

(1) *Maǧmūʿ Muʿallafāt aš-Šayḥ al-ʿAllāmah ʿAbd ar-Raḥmān as-Saʿdī* (24/472).

(2) *Šarḥ aṭ-Ṭaḥāwiyyah von Ibn Abī al-ʿIzz al-Ḥanafī* (2/426).

Al-Marwazī überlieferte diese Auffassungen in *Taʿzīm Qadr aṣ-Ṣalāh* (1) und behandelte die Angelegenheit ausführlich. Ebenso Ibn ʿAbd al-Barr in *At-Tamhīd* (2), Ibn Taymiyyah in *Maǧmūʿ al-Fatāwā* (3) sowie Ibn Raǧab in seinem Kommentar zu al-Buḥārī (4) und in seinem Kommentar zu den Vierzig Hadithen, *Ġāmiʿ al-ʿUlūm wa-l-Ḥikam* (5).

Die Zusammenfassung der Auffassungen in dieser Frage lautet wie folgt:

Erste Auffassung: Der Islam ist das Wort, und der Īmān ist das, was über das Wort hinaus an Taten hinzukommt.

Dies ist die Auffassung von az-Zuhrī (6) sowie eine Überlieferung von Imām Aḥmad (7).

Es scheint, dass sie sich dabei auf die Beweise stützten, in denen es heißt, dass derjenige, der bezeugt, dass es keinen zu Recht Angebeteten außer Allah gibt, Muslim ist.

Zweite Auffassung: Islam und Īmān haben dieselbe Bedeutung; zwischen ihnen besteht kein Unterschied.

Diese Auffassung wurde von einer Gruppe erwähnt. Ibn ʿAbd al-Barr schrieb sie der Mehrheit von Ahl as-Sunnah zu und bevorzugte sie. (8)

Sie ist auch die Auffassung al-Buḥārīs (9).

Ibn Raǧab sagte:

„Sie wurde auch von at-Tawrī überliefert.“ (10)

(1) *Taʿzīm Qadr aṣ-Ṣalāh* (2/506 ff.).

(2) *At-Tamhīd* (9/249–250).

(3) *Maǧmūʿ al-Fatāwā* (7/259).

(4) *Fatḥ al-Bārī* von Ibn Raǧab (1/17; 1/98).

(5) *Ġāmiʿ al-ʿUlūm wa-l-Ḥikam* (1/105, 107).

(6) *Sunan Abī Dāwūd* (7/71), Nr. 4684.

(7) *As-Sunnah* von al-Ḥallāl (4/10–12); siehe: *Maǧmūʿ al-Fatāwā* (7/258); *Al-Ġāmiʿ li-ʿUlūm al-Imām Aḥmad* (3/76).

(8) *At-Tamhīd* (9/250).

(9) *Fatḥ al-Bārī* von Ibn Ḥaǧar (1/55).

(10) *Ġāmiʿ al-ʿUlūm wa-l-Ḥikam* (1/107).

Dritte Auffassung: Zwischen Islam und Īmān besteht ein Unterschied.

Wenn beide gemeinsam erwähnt werden, unterscheiden sich ihre Bedeutungen. Wenn einer von beiden allein erwähnt wird, umfasst er die Bedeutung des anderen.

Diese Auffassung vertraten al-Ḥasan und Ibn Sīrīn (1).

Sie wurde auch von Abū Bakr al-Ismāʿīlī gewählt, der sie der Mehrheit von Ahl as-Sunnah zuschrieb. (2)

Auch Ibn Rağab wählte diese Auffassung. (3)

Der offensichtliche Wortlaut seiner Aussage zeigt, dass dies die Auffassung der Mehrheit von Ahl as-Sunnah ist. Dies ist auch die Auffassung, die Scheich al-Islām Ibn Taymiyyah in einer ausgezeichneten und gründlichen Untersuchung in *Mağmūʿ al-Fatāwā* (4) herausgearbeitet hat. Und dies ist die richtige Auffassung.

Zu den Beweisen für die Richtigkeit der dritten Auffassung gehören zwei Beweise:

Erster Beweis: Im Hadith von Ġibrīl, den Muslim (5) von ʿUmar – möge Allah mit ihm zufrieden sein – überlieferte, wurde der Prophet ﷺ nach dem Islam gefragt und erklärte ihn durch die äußerlichen Handlungen. Er wurde nach dem Īmān gefragt und erklärte ihn durch die inneren Handlungen, weil beide gemeinsam erwähnt wurden und sich daher in ihrer Bedeutung unterschieden.

Al-Buḥārī überlieferte dagegen im Hadith von Ibn ʿAbbās über die Delegation von ʿAbd al-Qays, dass der Prophet ﷺ nach dem Īmān gefragt wurde und ihn durch die äußerlichen Handlungen erklärte. Er wurde dort nicht nach dem Islam gefragt.

(1) *Ebenda*.

(2) *Iʿtiqād Aʿimmat al-Ḥadīṭ* (S. 68).

(3) *Ġāmiʿ al-ʿUlūm wa-l-Ḥikam* (1/107).

(4) *Mağmūʿ al-Fatāwā* (7/6–15).

(5) *Ṣaḥīḥ Muslim* (1/28), Nr. 1–8.

Als er also allein nach dem Īmān gefragt wurde, erklärte er ihn in einer umfassenden Weise, die auch den Islam einschließt.

Dies zeigt, dass Islam und Īmān, wenn sie gemeinsam erwähnt werden, unterschiedliche Bedeutungen haben, und wenn sie getrennt erwähnt werden, jeweils die Bedeutung des anderen mit einschließen.

Dies gehört zu den stärksten Beweisen.

Zweiter Beweis: Die Aussage Allahs – des Mächtigen und Majestätischen:

﴿إِنَّ الْمُسْلِمِينَ وَالْمُسْلِمَاتِ وَالْمُؤْمِنِينَ وَالْمُؤْمِنَاتِ﴾

„Gewiss, die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen sowie die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen ...“ (33:35)

Der Grundsatz bei einer Verknüpfung mit „und“ ist, dass sie auf eine Unterscheidung zwischen den verbundenen Dingen hinweist.

Und es gibt weitere Beweise dieser Art.

Hinweis: Ibn Taymiyyah – möge Allah sich seiner erbarmen – erwähnte in seiner Erklärung des Hadiths von Ġibrīl (1), dass zu den Beweisen für diese Auffassung die Aussage Allahs – des Erhabenen – gehört:

﴿فَأَخْرَجْنَا مَنْ كَانَ فِيهَا مِنَ الْمُؤْمِنِينَ ۖ فَمَا وَجَدْنَا فِيهَا غَيْرَ بَيْتٍ مِنَ الْمُسْلِمِينَ﴾

„Da brachten Wir diejenigen von den Gläubigen heraus, die sich darin befanden. Doch Wir fanden darin nur ein einziges Haus von Muslimen.“

(51:35–36)

Er sagte: Allah unterschied zwischen beiden, als sie gemeinsam erwähnt wurden.

Mir scheint jedoch – und Allah weiß es am besten –, dass diese Beweisführung für diese Auffassung einer Betrachtung bedarf. Ich habe niemanden gesehen, der Ibn Taymiyyah darin vorausging.

(1) Maǧmū‘ al-Fatāwā (7/13).

Denn mit der Aussage Allahs:

﴿فَأَخْرَجْنَا مَنْ كَانَ فِيهَا مِنَ الْمُؤْمِنِينَ ۖ فَمَا وَجَدْنَا فِيهَا غَيْرَ بَيْتٍ مِنَ الْمُسْلِمِينَ﴾

„Da brachten Wir diejenigen von den Gläubigen heraus, die sich darin befanden. Doch Wir fanden darin nur ein einziges Haus von Muslimen.“

(51:35–36)

ist mit „Islam“ hier offenbar nicht der religionsrechtliche Islam gemeint, denn die Frau von Lūt war nach dem ausdrücklichen Text des Qurʾān eine Kāfirah.

Daher ist es – und Allah weiß es am besten – nicht korrekt zu sagen, dass Islam und Īmān hier gemeinsam erwähnt wurden und sich deshalb in ihrer Bedeutung unterscheiden.

Nutzen: Die Murğīʾah haben in dieser Frage eine Auffassung, die Ibn Taymiyyah in *Mağmūʿ al-Fatāwā* (1) erwähnte. Es ist die Auffassung von Abū Bakr al-Bāqillānī.

Sie stellten den Islam auf eine höhere Stufe als den Īmān und behaupteten zugleich, dass die Taten der Glieder nicht zum Īmān gehören.

Ibn Taymiyyah widerlegte sie mit Widerlegungen, die im Wesentlichen auf drei Punkte zurückgehen:

Erstens: Dies widerspricht den Beweisen, die zeigen, dass der Īmān eine höhere Stufe als der Islam ist.

Zweitens: Die Beweise und der Iğmāʿ von Ahl as-Sunnah zeigen, dass die Taten zum Īmān gehören.

Drittens: Sie widersprachen sich selbst.

Denn die Murğīʾah sagen, dass der Īmān ein einziger, unteilbarer Bestandteil sei. Aus diesem Grund teilten sie den Īmān nicht zwischen den Taten und dem Herzen auf.

Ibn Taymiyyah sagte, dass ihr Zweifel und der Zweifel der Ḥawāriğ – worauf bei der Behandlung des Īmān, so Allah will, noch eingegangen wird – darin besteht, dass der Īmān ein einziger, unteilbarer Bestandteil sei.

(1) *Mağmūʿ al-Fatāwā* (7/154).

Wenn ein Teil davon verschwinde, verschwinde der gesamte Īmān. Und wenn ein Teil davon bestehen bleibe, bleibe der gesamte Īmān bestehen. Deshalb sei ein Mann nach ihrer Grundlage ein Gläubiger mit vollkommenem Īmān, solange sein Īmān im Herzen vorhanden sei.

Auf Grundlage dieses Prinzips widersprachen sie sich selbst, denn sie teilten die Religion eines Mannes in Islam und Īmān auf.

Damit widersprachen sie ihrer eigenen Grundlage, als sie sagten, der Īmān sei ein einziger, unteilbarer Bestandteil.

Schlusswort:

Der sorgfältigen Beschäftigung mit der Frage der Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit kommt große Bedeutung zu, damit der Fuß in dieser Angelegenheit weder in Übertreibung noch in Nachlässigkeit abrutscht.

Wie viele Salafī-Brüder hat diese Frage bereits voneinander getrennt und zu gegenseitiger Feindschaft geführt, obwohl sie damit ihren anerkannten Gelehrten widersprachen.

Ich kenne keinen unserer anerkannten Gelehrten, der wegen dieser Frage Loyalität und Feindschaft aufgebaut hätte.

Das Äußerste, was sich findet, ist, dass einige von ihnen – wie der Gelehrte Ibn Bāz und der Gelehrte al-Fawzān – hierzu einzelne Fatwās mit einer strengeren Auffassung haben, im Gegensatz zu den zahlreicheren Fatwās von ihnen.

Diese strengeren Fatwās stehen zudem im Gegensatz zu ihrem praktischen Umgang während ihres wissenschaftlichen und da‘wahbezogenen Lebens mit Gelehrten, die die Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit vertraten, wie dem Gelehrten al-Albānī, dem Gelehrten Ibn ‘Uthaymīn, dem Gelehrten ‘Abd ar-Razzāq ‘Afīfī und anderen.

Dies veranlasst den gerechten Betrachter dazu, die strengeren Fatwās im Lichte ihres tatsächlichen praktischen Umgangs während ihres wissenschaftlichen und da‘wahbezogenen Lebens zu beurteilen, anstatt darauf gewaltige Schlussfolgerungen aufzubauen, ohne ihre übrigen Fatwās und ihr wissenschaftliches und da‘wahbezogenes Leben zu berücksichtigen.

O Allah, lehre uns, was uns nützt, und lasse uns von dem profitieren, was Du uns gelehrt hast. Wahrlich, Du bist der Allwissende, der Allkundige.

Verzeichnis der Quellen und Literatur

1. *Al-Iḥnā' iyyah*, Dār al-Ḥarrāz, Dschidda – 1. Auflage.
2. *Al-Istiḍkār* von Ibn 'Abd al-Barr, Dār al-Kutub al-'Ilmiyyah – 1. Auflage.
3. *Al-Istiḡāṭah fī ar-Radd 'alā al-Bakrī*, Dār al-Minhāğ – 1. Auflage.
4. *Al-Istī'āb fī Ma'rifat al-Aṣḥāb*, Dār al-Ğıl – 1. Auflage.
5. *Aḍwā' al-Bayān*, Dār 'Aṭā'āt al-'Ilm – 5. Auflage.
6. *Iqtidā' aṣ-Širāṭ al-Mustaqīm*, Dār 'Ālam al-Kutub – 7. Auflage.
7. *Al-Umm* von aṣ-Šāfi'ī, Dār al-Fikr – 2. Auflage.
8. *Badā'i' al-Fawā'id*, Dār 'Aṭā'āt al-'Ilm – 5. Auflage.
9. *Bayān Talbīs al-Ğahmiyyah*, König-Fahd-Komplex für den Druck des edlen Qur'ān – 1. Auflage.
10. *Ta'wīl Muḥṭalif al-Ḥadīṭ*, al-Maktab al-Islāmī – 2. Auflage.
11. *Tağrīd at-Tauḥīd al-Muḥīd* von al-Maqrīzī, Ausgabe der Islamischen Universität in Medina – 1409 n. H.
12. *At-Tis'iniyyah*, Maktabat al-Ma'ārif, Riad – 1. Auflage.
13. *Tafsīr Ibn Kathīr*, Dār Ṭaybah – 2. Auflage; herausgegeben von Sāmī as-Salāmah.
14. *Tafsīr aṣ-Šāfi'ī*, Dār at-Tadmuriyyah – 1. Auflage.
15. *At-Tamhīd* von Ibn 'Abd al-Barr, Ministerium für Stiftungen und islamische Angelegenheiten – Marokko.
16. *Taysīr al-'Azīz al-Ḥamīd bi-Šarḥ Kitāb at-Tauḥīd*, al-Maktab al-Islāmī – 1. Auflage.
17. *Ğāmi' ar-Rasā'il* von Ibn Taymiyyah, Dār al-'Aṭā', Riad – 1. Auflage.
18. *Al-Ğawāb aṣ-Šaḥīḥ li-man Baddala Dīn al-Masīḥ*, Dār al-'Āṣimah – 2. Auflage.
19. *Al-Ğawāb al-Kāfi*, Dār 'Aṭā'āt al-'Ilm – 4. Auflage.
20. *Ad-Durar as-Saniyyah fī al-Ağwibah an-Nağdiyyah*, herausgegeben von 'Abd ar-Raḥmān Qāsim – 6. Auflage.
21. *Ar-Radd 'alā al-Ğahmiyyah wa-z-Zanādiqah* von Imām Aḥmad, Dār at-Ṭabāt li-n-Našr – 1. Auflage.
22. *As-Sunnah* von Abū Bakr al-Ḥallāl, Dār ar-Rāyah – 1. Auflage.
23. *Šarḥ Šurūṭ aṣ-Šalāh wa-Arkānihā wa-Wāğibātihā* von Scheich al-Islām Muḥammad ibn 'Abd al-Waḥḥāb, ohne Verlag – 1. Auflage.
24. *Šarḥ Šaḥīḥ al-Buḥārī* von Ibn Baṭṭāl, Maktabat ar-Ruṣd – 2. Auflage.

25. *Šarḥ Kašf aš-Šubuhāt wa-Yalīhi Šarḥ al-Uṣūl as-Sittah* von Ibn ‘Uthaymīn, Dār at-Turayyā – 1. Auflage.
26. *Šawāhid al-Ḥaqq* von an-Nabhānī, Ausgabe von Dār al-Fikr.
27. *Aṣ-Šārim al-Maslūl ‘alā Šātim ar-Rasūl*, Ausgabe der saudischen Nationalgarde.
28. *Šaḥīḥ al-Buḥārī*, die Sultansausgabe.
29. *Šaḥīḥ Muslim*, die türkische Ausgabe.
30. *Aṣ-Šalāh* von Ibn al-Qayyim, Dār ‘Aṭā’āt al-‘Ilm – 4. Auflage.
31. *Ṭarīq al-Ḥiğratayn*, Dār ‘Aṭā’āt al-‘Ilm – 4. Auflage.
32. *Ġārat al-Ašriṭah ‘alā Ahl al-Ġahl wa-s-Safsatah*, Dār al-Ḥaramayn – Kairo.
33. *Ġāyat al-Amānī fī ar-Radd ‘alā an-Nabhānī* von al-Ālūsī, Ausgabe von Maktabat Ibn Taymiyyah.
34. *Fatāwā wa-Rasā’il Samāḥat aš-Šayḥ Muḥammad ibn Ibrāhīm*, Regierungsdruckerei in Mekka – 1. Auflage.
35. *Faṭḥ al-Bārī* von Ibn Rağab, Maktabat al-Ġurabā’ al-Aṭariyyah – 1. Auflage.
36. *Al-Furūq* von al-Qarāfī, Dār ‘Ālam al-Kutub – ohne Angabe einer Auflage.
37. *Al-Fiṣal fī al-Milal wa-l-Ahwā’ wa-n-Niḥal* von Ibn Ḥazm, Maktabat al-Ḥānğī – Kairo.
38. *Al-Fawā’id al-‘Ilmiyyah min ad-Durūs al-Bāziyyah*, Dār ar-Risālah al-‘Ālamiyyah.
39. *Al-Fawā’id* von Ibn al-Qayyim, Dār ‘Aṭā’āt al-‘Ilm – 4. Auflage.
40. *Qurrat ‘Uyūn as-Salafiyyah bi-l-Iğābah ‘an al-As’ilah al-Kuwaytiyyah*, verschriftlicht von Muḥammad Muṣṭafā aš-Šāmī.
41. *Al-Qawā’id wa-l-Fawā’id al-Uṣūliyyah wa-mā Yatba’uhā min al-Aḥkām al-Far’iyyah*, al-Maktabah al-‘Aşriyyah – 2. Auflage.
42. *Liqā’ al-Bāb al-Maftūḥ* von Ibn ‘Uthaymīn, zusammengestellt von ‘Aṭā’ Allāh ibn Nāyif al-Aslamī.
43. *Al-Mağmū’ Šarḥ al-Muḥaḍḍab*, Idārat at-Ṭibā’ah al-Munīriyyah – Kairo.
44. *Mağmū’ Fatāwā Ibn Taymiyyah*, König-Fahd-Komplex für den Druck des edlen Qur’ān.
45. *Mağmū’ Fatāwā wa-Rasā’il Ibn ‘Uthaymīn*, Dār al-Waṭan – 1413 n. H.
46. *Mağmū’ Fatāwā wa-Maqālāt Mutanawwi’ah* von Ibn Bāz, Präsidium für wissenschaftliche Forschung und Fatwa in Saudi-Arabien.
47. *Mağmū’ Mu’allafāt aš-Šayḥ al-‘Allāmah ‘Abd ar-Raḥmān as-Sa’dī*, al-Maymān li-n-Naşr wa-t-Tawzī’ – 1. Auflage.
48. *Mağmū’at ar-Rasā’il wa-l-Masā’il* von Ibn Taymiyyah, Komitee für das arabische Kulturerbe.
49. *Muḥṭaṣar aš-Šawā’iq al-Mursalāh*, Dār al-Ḥaḍīt – 1. Auflage.

50. *Madāriğ as-Sālikīn*, Dār ‘Aṭā’āt al-‘Ilm – 4. Auflage.
51. *Al-Mustadrak ‘alā aṣ-Ṣaḥīḥayn*, Dār al-Minhāğ al-Qawīm – 1. Auflage.
52. *Miṣbāḥ aṣ-Ṣalām*, saudisches Ministerium für islamische Angelegenheiten – 1. Auflage.
53. *Al-Miṣbāḥ al-Munīr fī Ġarīb aṣ-Ṣarḥ al-Kabīr*, al-Maktabah al-‘Ilmiyyah – Beirut.
54. *Muṣannaf Ibn Abī Šaybah*, Dār Kunūz Iṣbīliyyā – 1. Auflage.
55. *Muṣannaf ‘Abd ar-Razzāq*, Dār at-Ta’šīl – 2. Auflage.
56. *Ma‘rifat as-Sunan wa-l-Āṭār* von al-Bayhaqī, Dār al-Wafā’, Kairo – 1. Auflage.
57. *Al-Muğnī* von Ibn Qudāmah, Dār ‘Ālam al-Kutub – 3. Auflage; herausgegeben von ‘Abd Allāh at-Turkī.
58. *Mufīd al-Mustafīd fī Kufr Tārik at-Tauḥīd*, abgedruckt innerhalb der Werke von Scheich Muḥammad ibn ‘Abd al-Waḥḥāb – erster Band.
59. *Minhāğ as-Sunnah an-Nabawiyyah*, Imām-Muḥammad-ibn-Sa‘ūd-Islamische Universität – 1. Auflage.
60. *Nūniyyat Ibn al-Qayyim*, Dār ‘Aṭā’āt al-‘Ilm – 4. Auflage.

Begriffe des Buches und ihre Erläuterungen

A

Ahl al-Fatrah (Menschen der Unterbrechungszeit)

Damit sind diejenigen gemeint, die in einer Zeit oder an einem Ort lebten, an dem sie die Botschaft eines Gesandten nicht erreicht hat oder sie nicht in einer Weise erreicht hat, durch die die **Ḥuġġah (Beweis oder ein schlüssiges Argument)** gegen sie etabliert wurde.

Der Begriff wird häufig für diejenigen verwendet, die zwischen zwei Gesandten lebten und deren Botschaft sie nicht in einer rechtmäßigen und ausreichenden Weise erreichte.

‘Aqīdah (Glaubenslehre)

‘Aqīdah bezeichnet das, was ein Mensch in seinem Herzen fest glaubt und wovon er überzeugt ist.

Im Islam umfasst sie die Grundlagen des Glaubens, wie den Glauben an Allah, Seine Engel, Seine Bücher, Seine Gesandten, den Jüngsten Tag und al-Qadar, sowie die damit verbundenen Glaubensfragen.

Aṣā‘irah (Asch‘ariten)

Die **Aṣā‘irah sind eine irrende und vom Weg der Ahl as-Sunnah wa-l-Ġamā‘ah abweichende theologische Strömung**, die auf Abū al-Ḥasan al-Aṣ‘arī zurückgeführt wird und bei der die Lehre der ‘Ilm al-Kalām (spekulative Theologie) eine wichtige Rolle spielt.

Zu ihren bekanntesten Abweichungen gehören die Umdeutung bzw. Ablehnung zahlreicher Namen und Eigenschaften Allahs entgegen dem Verständnis der Salaf sowie die Verwendung theologischer und rationaler Grundsätze zur Festlegung von Glaubensfragen. Daher warnten die Gelehrten der Ahl as-Sunnah vor ihren theologischen Grundlagen und ihrer Methode im Bereich der Namen und Eigenschaften Allahs.

Awāriḍ al-Ahliyyah (Hinderungsgründe der Rechtsfähigkeit)

Awāriḍ al-Ahliyyah bezeichnet Umstände, die die rechtliche Verantwortungsfähigkeit eines Menschen beeinflussen oder verhindern, dass bestimmte rechtliche Urteile auf ihn angewendet werden.

Dazu gehören beispielsweise Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, Schlaf, Vergessenheit, Zwang und Unwissenheit, abhängig von der Art des Hinderungsgrundes und seiner rechtlichen Wirkung.

Awliyā’ (Allah nahestehende Menschen)

Awliyā’ ist der Plural von **Walī** und bezeichnet die gläubigen und rechtschaffenen Menschen, die Allah nahestehen, an Ihn glauben und Ihn fürchten.

Im islamischen Verständnis ist nicht jeder, der für sich selbst oder von anderen die Bezeichnung Walī beansprucht, tatsächlich ein Walī. Die Walāyah (Nähe zu Allah) besteht vielmehr in Īmān (Glaube) und Taqwā (Gottesfurcht).

B

Bid‘ah (Neuerung)

Bid‘ah bezeichnet eine Neuerung in der Religion, für die es keine Grundlage im Qur‘ān und in der Sunnah gibt und die als Bestandteil der Religion eingeführt wurde.

Im islamischen Kontext bezeichnet Bid‘ah insbesondere Glaubensüberzeugungen, Aussagen oder Handlungen, die neu in die Religion eingeführt und als Gottesdienst betrachtet werden, obwohl sie keine Grundlage in der Offenbarung haben.

F

Fāsiq (Frevler)

Ein Fāsiq ist eine Person, die den Gehorsam gegenüber Allah verlässt und Sünden begeht.

Im islamischen Kontext bezeichnet der Begriff eine Person, die aufgrund von Sünden und Ungehorsam von Allahs Gehorsam abweicht.

Fatrah (Unterbrechungszeit)

Fatrah bezeichnet eine Zeit der Unterbrechung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Zeit gemeint, in der zwischen zwei Gesandten kein neuer Gesandter entsandt wurde.

Der Begriff kann auch einen Zustand bezeichnen, in dem die Spuren der Botschaft schwach geworden sind und das Wissen über sie unter den Menschen nur noch gering vorhanden ist, sodass die Ḥuġġah (Beweis oder ein schlüssiges Argument) sie nicht in der Weise erreicht, durch die sie gegen sie etabliert wird.

Fiqh (Rechtswissenschaft)

Fiqh bedeutet das Verständnis und die Kenntnis der islamischen Rechtsbestimmungen.

In der Fachterminologie bezeichnet Fiqh das Wissen über die praktischen islamischen Rechtsurteile, die aus ihren detaillierten Beweisen abgeleitet werden.

Fisq (Frevel)

Fisq bedeutet, den Gehorsam gegenüber Allah zu verlassen und Seine Gebote zu übertreten.

Im islamischen Kontext bezeichnet Fisq den Ungehorsam gegenüber Allah durch Sünden und Übertretungen. Das Urteil über den Fisq unterscheidet sich je nach Art der begangenen Sünde und dem jeweiligen Fall.

Furūʿ (Nebenfragen)

Furūʿ ist der Plural von **Farʿ** und bedeutet „Zweige“ bzw. Nebenfragen.

In der islamischen Rechtswissenschaft bezeichnet Furūʿ die einzelnen praktischen Rechtsfragen und Bestimmungen, die auf den grundlegenden Prinzipien und Regeln, den Uṣūl, aufbauen.

Ġ

Ġahmiyyah (Jahmiyyah)

Die **Ġahmiyyah** sind eine **irrende und stark vom rechten Weg abweichende theologische Strömung**, die auf Ġahm ibn Ṣafwān zurückgeführt wird und für schwerwiegende Abweichungen im Bereich der Namen und Eigenschaften Allahs sowie des Īmān (Glaubens) bekannt ist.

Zu ihren grundlegenden Irrlehren gehören die Leugnung bzw. Aufhebung zahlreicher Eigenschaften Allahs sowie falsche Auffassungen über die Wirklichkeit des Īmān, das Sprechen Allahs und andere Glaubensfragen. Deshalb warnten die Gelehrten der Ahl as-Sunnah eindringlich vor ihren Grundlagen und ihrer Lehre.

Ġinn (Dschinn)

Die **Ġinn** sind eine Art von Geschöpfen Allahs, die Er aus Feuer erschaffen hat.

Sie gehören zur Welt des Verborgenen und sind mit der Anbetung Allahs beauftragt, ebenso wie die Menschen.

Ḥ

Ḥaġġ (Pilgerfahrt)

Ḥaġġ bezeichnet das Aufsuchen des Heiligen Hauses Allahs in Makkah, um die vorgeschriebenen Riten zu einer bestimmten Zeit zu verrichten.

Der **Ḥaġġ** ist eine der fünf Säulen des Islām und für jeden dazu fähigen Muslim einmal im Leben verpflichtend.

Ḥuġġah (Beweis oder ein schlüssiges Argument)

Ḥuġġah bedeutet einen Beweis oder ein schlüssiges Argument, mit dem eine Angelegenheit belegt oder eine Wahrheit dargelegt wird.

Im islamischen Kontext bezeichnet dies insbesondere einen Beweis aus dem Qur'ān, der Sunnah, dem Iğmā' oder anderen anerkannten islamischen Beweisen, je nach Zusammenhang.

Ḥulūliyyah (Anhänger der Lehre des Innewohnens)

Die **Ḥulūliyyah sind eine irrende und vom Tauḥīd abweichende Gruppierung**, deren Lehre auf dem Gedanken des Ḥulūl beruht, also der Behauptung, dass Allah in etwas aus Seiner Schöpfung eingeht, in einem Geschöpf innewohnt oder sich mit ihm verbindet.

Dies ist eine nichtige und falsche Auffassung, die dem Tauḥīd widerspricht und Allah der Ähnlichkeit mit Seiner Schöpfung zuschreibt. Deshalb haben die Gelehrten der Ahl as-Sunnah diese Lehre entschieden zurückgewiesen und vor ihr gewarnt.

Ḥ

Ḥawāriğ (Charidschiten)

Die **Ḥawāriğ sind eine irrende und gefährliche Gruppierung**, die in der frühen islamischen Geschichte entstand und insbesondere für Übertreibung beim Takfīr und für die Auflehnung gegen die muslimische Gemeinschaft und ihre Herrscher bekannt wurde.

Zu ihren markantesten Merkmalen gehört, dass sie wegen bestimmter Sünden Takfīr über Muslime aussprechen, ihre Gegner bekämpfen und dadurch Blutvergießen und große Fitnah verursachen. Der Prophet ﷺ warnte vor der Gefahr der Ḥawāriğ und vor ihrer Fitnah.

I

Iblīs (Satan)

Iblīs ist der Šaiṭān, der sich weigerte, Allahs Befehl zu befolgen, sich vor Ādam niederzuwerfen, und aus Hochmut widersetzte.

Er gehört zu den Ğinn und wurde aus Feuer erschaffen.

Iğmā' (Konsens)

Iğmā' bedeutet die Übereinstimmung der Mudschtahid-Gelehrten der Ummah Muḥammads ﷺ in einer bestimmten Zeit über ein islamisches Rechtsurteil.

Der Iğmā' gehört bei Ahl as-Sunnah wa-l-Ġamā'ah zu den anerkannten islamischen Beweisen.

Irğā' (Aufschub)

Irğā' ist eine Lehre, die mit den Murğī'ah verbunden ist und darauf hinausläuft, den Īmān (Glauben) von den Taten zu trennen oder die Bedeutung der Taten für die Wirklichkeit des Īmān zu mindern.

Zu den gefährlichen Folgen des Irġā' gehört die Verharmlosung des Einflusses von Sünden und Gehorsam auf den Īmān sowie die Abweichung von der Lehre der Ahl as-Sunnah, dass Īmān aus Aussage und Tat besteht, durch Gehorsam zunimmt und durch Ungehorsam abnimmt.

K

Kāfirah (Ungläubige)

Kāfirah ist die weibliche Form von **Kāfir** und bezeichnet eine Frau, auf die der Begriff Kufr (Unglaube) zutrifft.

Kāfirūn (Ungläubige)

Kāfirūn ist der Plural von **Kāfir** und bezeichnet diejenigen, auf die der Begriff Kufr zutrifft.

Das Urteil über Kufr ist ein islamisches Rechtsurteil und hat seine Bedingungen und Regelungen. Daher darf nicht aufgrund von Vermutungen oder bloßer Willkür über bestimmte Personen das Urteil des Kufr gefällt werden.

Kufr (Unglaube)

Kufr ist das Gegenteil von Īmān.

Er kann durch eine Aussage, eine Überzeugung oder eine Handlung eintreten, die die islamische Offenbarung als Kufr bezeichnet. Im grundlegenden Sinn bedeutet Kufr die Ablehnung oder Verwerfung der Wahrheit und dessen, woran zu glauben verpflichtend ist.

Die Einzelheiten der entsprechenden Urteile unterscheiden sich je nach Art des Kufr und nach der Person, auf die das Urteil angewendet wird.

M

Mu'addin (Gebetsrufer)

Der Mu'addin ist die Person, die den Adhān (Gebetsruf) ausruft und dadurch zum Gebet ruft.

Zu seiner Aufgabe gehört insbesondere, durch den Adhān den Eintritt der Gebetszeit bekannt zu geben.

Mu'addinūn (Gebetsrufer)

Mu'addinūn ist der Plural von **Mu'addin** und bezeichnet diejenigen, die den Adhān (Gebetsruf) ausrufen und zum Gebet rufen.

Mu‘tazilah (Mu‘taziliten)

Die **Mu‘tazilah** sind eine irrende und vom Weg der Ahl as-Sunnah wa-l-Ġamā‘ah abweichende theologische Strömung, die ihre Glaubensgrundlagen stark auf rationalen und dialektischen Prinzipien aufbaute.

Zu ihren bekanntesten Abweichungen gehören die Lehre von der Erschaffenheit des Qur‘ān sowie die Umdeutung oder Leugnung der Namen und Eigenschaften Allahs entgegen dem Verständnis der Salaf. Deshalb warnten die Gelehrten der Ahl as-Sunnah vor ihrer Glaubenslehre und ihrer theologischen Methodik.

Murġi‘ah (Murġi‘iten)

Die **Murġi‘ah** sind eine irrende und vom Weg der Ahl as-Sunnah abweichende theologische Strömung, die bei der Definition des Īmān schwerwiegende Fehler machte, indem sie den Īmān von den Taten trennte oder die Taten aus dem Begriff des Īmān herausnahm – je nach Untergruppe.

Zu den Folgen ihrer Lehre gehört die Verharmlosung des Einflusses von Gehorsam und Sünden auf den Īmān. Damit widersprechen sie der Lehre der Ahl as-Sunnah, dass Īmān aus Aussage und Tat besteht, durch Gehorsam zunimmt und durch Ungehorsam abnimmt.

Mutakallimūn (Anhänger der theologischen Dialektik)

Mutakallimūn ist der Plural von **Mutakallim** und bezeichnet diejenigen, die sich mit ‘**Ilm al-Kalām** (spekulativer Theologie) beschäftigen.

Damit sind insbesondere Theologen gemeint, die Glaubensfragen durch rationale, dialektische und philosophische Argumentationen behandeln.

Die Gelehrten der Ahl as-Sunnah kritisierten die Methode des Kalām in Glaubensfragen, weil darin rationale Methoden den Texten des Qur‘ān und der Sunnah bei Fragen des Verborgenen und der Glaubenslehre vorangestellt werden können.

N

Nufāh (Leugner)

Nufāh bezeichnet diejenigen, die Allah die Namen und Eigenschaften absprechen, die Er Sich Selbst gegeben hat oder die Sein Gesandter ﷺ Ihm zugesprochen hat, oder die diese Namen und Eigenschaften durch rationale bzw. theologische Argumente von ihren eigentlichen Bedeutungen wegdeuten.

Die Ahl as-Sunnah verwenden diese Bezeichnung insbesondere, um vor der Leugnung und Aufhebung der göttlichen Eigenschaften zu warnen, da dies zu den bedeutenden Formen der Abweichung im Bereich der Namen und Eigenschaften Allahs gehört.

Q

Qadar (Vorherbestimmung)

Qadar bezeichnet Allahs Vorherbestimmung der Dinge aufgrund Seines Wissens, Seiner Weisheit und Seines Willens.

Der Glaube an den Qadar bedeutet, dass Allah alles weiß, alles geschrieben hat, was geschehen wird, dass Er alles will, was geschieht, und dass Er alles erschaffen hat.

Qadariyyah (Qadariten)

Die **Qadariyyah** sind eine irrende und vom korrekten Verständnis des Qadar abweichende theologische Strömung, die den Qadar auf unterschiedliche Weise leugnete oder einschränkte.

Zu ihren bekannten Auffassungen gehört die Behauptung, dass der Mensch seine Handlungen unabhängig von Allahs Vorherbestimmung selbst hervorbringe. Damit widersprachen sie einer grundlegenden Säule des Īmān: dem Glauben an al-Qadar, das Gute und das scheinbar Böse davon.

Qiblah (Gebetsrichtung)

Die Qiblah ist die Richtung, der sich der Muslim im Gebet zuwendet.

Die Qiblah ist die Richtung der Ka‘bah in Makkah.

S

Ṣaḥābah (Gefährten)

Ṣaḥābah ist der Plural von **Ṣaḥābī**. Damit sind diejenigen gemeint, die den Propheten ﷺ zu seinen Lebzeiten als Gläubige trafen und als Muslime starben.

Sie sind die besten Generationen dieser Ummah und die Überbringer der islamischen Gesetzgebung sowie die Überlieferer des Qur‘ān und der Sunnah.

Salaf (rechtschaffene Altvordere)

Mit Salaf sind die ersten vorzüglichen Generationen der islamischen Ummah gemeint: insbesondere die Ṣaḥābah (Gefährten), dann die Tābi‘ūn und anschließend die Tābi‘ at-Tābi‘īn.

Mit as-Salaf aṣ-Ṣāliḥ sind diejenigen gemeint, die ihrem Verständnis und ihrem Weg in Qur‘ān, Sunnah, Glaubenslehre und Praxis folgen.

Širk (Beigesellung)

Širk bedeutet, Allah einen Teilhaber beizugesellen, in etwas, das ausschließlich Ihm zusteht, oder Ihm einen Teilhaber in Seiner Anbetung beizugesellen.

Širk ist die größte aller Sünden und die größte Angelegenheit, vor der im Bereich des Tauḥīd gewarnt wird. Dazu gehört der große Širk, der aus dem Islām hinausführt, und der kleine Širk, der nicht aus dem Islām hinausführt, aber je nach Art und Ausmaß ebenfalls zu den gewaltigen Sünden gehört.

T

Ta'wīl (Auslegung)

Ta'wīl bedeutet, einen Ausdruck oder Text auf eine bestimmte Bedeutung hin auszulegen.

Im Bereich der Glaubenslehre kann damit gemeint sein, einen Text von seiner unmittelbar naheliegenden Bedeutung auf eine andere Bedeutung zu übertragen, mit der Begründung, dass ein Beweis dies erfordere. Da das Wort Ta'wīl von den Gelehrten in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird, muss die jeweilige Bedeutung aus dem Zusammenhang verstanden werden.

Takfīr (Für-Ungläubig-Erklären)

Takfīr bedeutet, eine Person als Kāfir (Ungläubigen) zu erklären.

Takfīr ist ein islamisches Rechtsurteil und unterliegt bestimmten Bedingungen, Voraussetzungen und Hinderungsgründen. Daher darf nicht jeder beliebig aufgrund von Vermutungen oder persönlicher Meinung über bestimmte Personen das Urteil des Kufr fällen.

Taqlīd (Nachahmung)

Taqlīd bedeutet, der Aussage einer Person zu folgen, ohne deren Beweis zu kennen oder selbst zu prüfen.

In religiösen Fragen unterscheidet sich das Urteil über Taqlīd je nach Situation und Person. Ein gewöhnlicher Muslim kann bei Angelegenheiten, die er selbst nicht kennt, auf die Gelehrten zurückgreifen und ihnen folgen.

Tauḥīd (Monotheismus)

Tauḥīd bedeutet, Allah in dem zu vereinzeln, was ausschließlich Ihm zusteht: in Seiner Herrschaft, Seiner Anbetung sowie in Seinen Namen und Eigenschaften.

Der Kern des Tauḥīd besteht darin, Allah allein anzubeten und jede Anbetung von allem außer Ihm zurückzuweisen.

Tauḥīd al-Ulūhiyyah (Einheit der Anbetung)

Tauḥīd al-Ulūhiyyah bedeutet, Allah allein alle Arten der Anbetung zu widmen und niemanden neben Ihm darin zum Teilhaber zu machen.

Dazu gehören unter anderem Du‘ā’ (Bittgebet), Gebet, Opfer, Gelübde, Furcht, Hoffnung, Vertrauen und alle anderen Arten der Anbetung.

Ṭuma’ nīnah (Ruhe und innere Gelassenheit)

Ṭuma’ nīnah bedeutet Ruhe, Stabilität und das Verweilen in einer bestimmten Position.

Im Gebet bedeutet Ṭuma’ nīnah, dass der Betende in jeder Gebetsposition zur Ruhe kommt und sie ohne Hast und mit körperlicher Stabilität ausführt.

U

‘Umrah (Pilgerfahrt)

‘Umrah bezeichnet den Besuch des Heiligen Hauses zur Verrichtung bestimmter Pilgerritten.

Sie umfasst den Ihrām, den Ṭawāf um die Ka‘bah, den Sa‘y zwischen aṣ-Ṣafā und al-Marwah und anschließend das Rasieren oder Kürzen der Haare.

Ulūhiyyah (Göttlichkeit und Anbetungswürdigkeit)

Ulūhiyyah bedeutet, dass Allah allein derjenige ist, der die Anbetung verdient, und dass Ihm allein alle Arten der Anbetung gewidmet werden.

Daher bedeutet **Tauḥīd al-Ulūhiyyah**, Allah allein zu verehren.

Ummah (Gemeinschaft)

Ummah bedeutet Gemeinschaft.

Im islamischen Kontext bezeichnet es die Gemeinschaft der Muslime und kann insbesondere die Gemeinschaft derjenigen meinen, die dem Propheten ﷺ folgen.

Uṣūl (Grundlagen)

Uṣūl ist der Plural von **Aṣl** und bedeutet Grundlagen, Fundamente oder Prinzipien.

In den islamischen Wissenschaften bezeichnet Uṣūl die grundlegenden Prinzipien und Regeln, auf denen die einzelnen Fragen und Bestimmungen aufbauen.

Uṣūl al-Fiqh (Grundlagen der islamischen Rechtswissenschaft)

Uṣūl al-Fiqh bezeichnet die Prinzipien und Methoden, durch die islamische Rechtsurteile aus ihren detaillierten Beweisen abgeleitet werden.

Dazu gehören insbesondere die Regeln für die Heranziehung von Qur’ān, Sunnah, Iğmā‘ und anderen anerkannten islamischen Beweisen und Rechtsgrundlagen.

W

Wuḍū' (Gebetswaschung)

Wuḍū' ist die rituelle Waschung, die ein Muslim in einer vorgeschriebenen Weise vor dem Gebet und vor anderen gottesdienstlichen Handlungen vornimmt, für die der Wuḍū' Voraussetzung ist.

Dabei werden bestimmte Körperteile gewaschen und andere mit Wasser überstrichen, entsprechend der im islamischen Recht überlieferten Weise.